Gesamlete
Nachrichten
Und
Documente
Den
gegenwärtigen Zustand
Des Herzogthums Schlesiens,
betreffend.

Funfzigstes Stück.

Anno 1743.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Das neueste aus Schlesien ist, daß dieses Land schon wiederum mit nächsten, die hohe Gegenwart seines neuen Monarchen, auf einige Zeit geniessen wird, indem bereits alle in Schlesien liegende Regimenter beordert sind, sich bereit zu halten, vor Ihro königliche Maj. die Revüe zu paßiren. Vielleicht haben wir alsdenn Gelegenheit, unsern Lesern mehr historische Nachrichten aus Schlesien mitzutheilen als bishero.

Vorietzo bleiben wir bey denen neuen schlesischen Urkunden, welche schon an sich selbst genung Neues in sich enthalten, und hoffentlich des Lesers Begierde nach Neuigkeiten zulänglich befriedigen können. Wann also unsere historische Nachrichten anietzo kurz sind, so sind sie hingegen desto untrüglicher weil sie alle durch Urkunden bestätiget werden; Und wir haben das Vergnügen, daß uns diejenigen keiner falschen Nachrichten mehr beschuldigen können, welche bishero viele Irrthümer in dieser Sammlung wollen bemerkt haben, so sie aber entweder nicht sagen wollen, oder selber noch nicht wissen, weil sie auf unser Anfragen und inständiges Bitten, uns solche Fehler gütigst anzuzeigen, noch nicht geantwortet haben: Jedoch vielleicht hat unsere letzte Bitte, so in vorigen Stück an sie ergangen ist, noch die Kraft, und Wirkung so wir wünschen. Indessen liefern wir unsern Lesern allhier, lauter untrügliche Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustand des Herzogthum Schlesiens.

§. 2.

Wir haben schon in zwey Stücken nichts von dem gegenwärtigen Kirchenstaat in Schle-

Schlesien gedacht, und also sollten wir billig unsern Lesern wiederum etwas davon mittheilen. Allein wir müssen bekennen, daß diese Nachrichten ziemlich langsam, bey uns einlaufen, ob wir wohl bishero noch immer die Ehre gehabt, daß uns andere Nachrichten die neuesten Kirchengeschichte Schlesiens abgeborget haben. Wir wissen zwar zuverläßig, daß seit dem letzthin mitgetheilten Verzeichnis derer neuen Prediger in Schlesien, verschiedene neue Lehrer wiederum sind verordnet worden; Ja wir wissen auch, daß einige sogenannte Brüdergemeinden die hohe königliche Erlaubniß erhalten haben, sich in Schlesien niederzulassen, und neue Bethhäuser anzulegen; Aber wir erwarten noch von beyden umständliche Berichte. Allein damit doch unsere Leser erkennen mögen, wie eiffrig man sich bearbeite, die neue Verfassung des schlesischen Kirchenstaats, besonders in Ansehung derer evangelischen Gemeinden, in vollkommenen Stand zu setzen, so wollen wir allhier nur diejenigen Generalfragen mittheilen, welche schon de dato Breßlau den 18. Octobr: 1742. an die Herren Inspectores sind erlassen worden, um solche per currendam an sämtliche

ihnen untergebene Pastores herumzusenden, von denenselben schriftliche Erklärung über einen jeglichen Punct abzuheischen, und sodann die darauf, wenigstens innerhalb 4 Wochen à die præsentati von jedem Pfarr erfolgnde schriftliche Beantwortung, zusammen an das königliche Oberconsistorium einzusenden. Nachstehende Copey enthält diese sämtliche Generalfragen, in derjenigen Gestalt und Ordnung, wie sie uns sind zu Händen gekommen.

I. Bey alten Kirchen und neuen Bethhäusern.

1) Wie der Prediger heisse, und woher er gebürtig?
2) Wo er studiret, und wie lange?
3) Ob, wo, und wie lange er vor diesen gegenwärtigen Beruffe in einem Amte gestanden?
4) Wenn, und von wem er hieher vociret worden?
5) Wo, und von wem er examiniret und ordiniret worden?
6) Ob er confirmiret sey? Wo nicht, daß er sich längstens in Monatsfrist bey dem königl. Oberconsistorio deswegen melden müsse?
7) Ob und von wem er installiret worden?
8) Ob er allein da sey, oder einen Collegen habe?
9) Ob mehr als eine evangelische Kirche an den Orte?

II. Bey

II. Bey denen alten Kirchen ins besondere.

1) Wer dermalen Patronus von der Kirchen sey? Und ob darüber einiger Streit sey oder nicht?

2) Ob jemand anders von benachbarten oder die Gemeinde eine Concurrenz dabey habe, entweder im Rechte mit zu vociren oder vorzuschlagen, oder ein Votum negativum?

3) Ob mehr als eine Kirche mit dieser ihm zugleich anvertrauet?

4) Ob beyde matres oder die eine nur mater die andere filia sey?

5) Ob der Gottesdienst in denselben Wechselsweise, oder in einer jeglichen alle Sonntage verrichtet werde?

6) Was vor eigentliche eingepfarte Orte zu der Kirchen gehören? Ob dieser nexus einigen Zweifel unterworffen? Ob einiger Ort de facto sich entrissen oder ausgepfarret worden?

7) Ob und welche andere nicht eingepfarte sich dahin halten und wohin dieselbe sonst eingepfarret?

8) Ob unter den eingepfarrten Herrschafften oder Gemeinden jemand der cathol. Religion zugethan, und wie viel deren seyn?

9) Ob die eingepfarrten, auch Catholische, dem Evangelischen Pfarrer, ihre Decimas und zwar nach welchen Maaß, und andere accidentia stolæ, und diese letztere nach welcher Taxe gehörig entrichtet oder nicht?

10) Ob der evangel. Gottesdienst bisher directe oder indirecte gehindert u. gekränket worden.

11) Ob ein cathol. Curatus am Orte, oder wohin sich diese Catholischen in die Kirche halten?

12) Wie stark die evangel. Gemeinde sey? Wie viel Communicanten jährlich, und ob er über seine Gemeinde ein ordentlich Seelenregister halte?

13) Wie der Sonntags- und Wochen-Gottesdienst bey ihm eingerichtet?

14) Wie die Cathechismuslehre von ihm gehalten und von der Gemeinde besuchet werde?

15) Was vor eine Agende und Catechismum er brauche?

16) Ob er polnischen und deutschen Gottesdienst zu halten hat, oder nur deutschen?

17) Ob der Glöckner, Schulhalter, und Organist, eine Person sey, oder wie viel der Kirchenbedienten seyn?

18) Wie dieselbigen sonderlich der Schulmeister heisse?

19) Ob er von jemanden examiniret, confirmiret und tüchtig sey?

20) Ob er sein Amt wohl abwarte, und wie die Schule unter ihm beschaffen.

21) Ob und wie offt der Pfarr die Schule besuche?

22) Ob auch auf den andern eingepfarrten oder sich hinhaltenden Orten evangel. Schulhalter seyn?

23) Ob die Kirche, Pfarr und Schulhaus in gutem Baustande?

24) In was vor Stande, Glocken, Orgel, Thurm Kirchhoff, wie auch die Kirchengeräthe seyn?
25) Ob Kirchenvorsteher oder Kirchväter da seyn, und von wem sie gesetzet?
26) Wenn die letzte Kirchrechnung abgeleget worden?
27) Ob einige Aergernisse in der Gemeinde befindlich?
28) Ob er was hauptsächliches und erweißliches vor nöthig finde zu erinnern, oder anzubringen, was er hiermit könte anzeigen?

III. Bey denen neuen Bethhäusern ins besondere.

1) Wenn die königl. Conceßion diesen Orthe gegeben?
2) Wer die Grundherrschafft des Ortes sey?
3) Wenn diese evangel. Ob dieselbe selbst um die Conceßion mit der Gemeinde angehalten, und ob sie sich dabey zu einer Prästation obligiret oder nicht.
4) Ob ein besonders Bethhaus errichtet worden, oder indessen ein anderer Ort zum Gottesdienst adaptiret worden, und was vor ein Ort das sey?
5) Auf wessen Kosten das Bethhaus erbauet worden, und wer es in baulichem Stande erhalten werde?
6) Wenn die Grundherrschafft catholisch, wie weit dieselbe bey dieser ganzen Sache bisher concurriret, und ob der evangel. Gottesdienst entweder directe oder indirecte gekränket werde?

 7) Ob

7) Ob bey der Ausbittung dieses Bethhauses mehrere Orte von der Nachbarschafft mit concurriret, und sich zu denselben würcklich zu halten erkläret, und welche es seyn?

8) Ob diß durch etwas zu erweisen sey? Und ob sie zu des Bethhauses Erbauung etwas beygetragen?

9) Ob diese Orte sich noch dazu halten, oder ob sie sich wieder weggeschlagen, und aus was Ursache?

10) Was vor benachbarte Orte sich etwan freywillig noch dazu halten?

11) Welches der nächste evangel. Gottesdienst, wohin sich diese sonst können halten?

12) Ob noch ein Bethhaus an einem andern Orte mit diesem conjungiret sey, welches von eben diesem Pfarr mit besorget werde?

13) Wie zwischen diesen Bethhäusern die Alternativa des Gottesdienstes eingerichtet sey?

14) Wie überhaupt der Sonntags- und Wochen-Gottesdienst an jeden Orte eingerichtet worden sey?

15) Wie die Cathechismuslehre vom Prediger gehalten, und von der Gemeinde besucht werde?

16) Was vor eine Agende und Cathechismum er brauche?

17) Wie stark die evangelische Gemeinde itzt sey? Und ob er darüber ein Seelenregister zu halten angefangen?

18) Ob an den Orte würcklich eine catholische Kirche sey, oder ob er anders wohin eingepfarret sey?

19) Ob

19) Ob der cathol. Pfarr an diesem Orte wohne, oder wo er sonst wohne?

20) Ob in der cathol. Kirche daselbst Sonntägl. Gottesdienst gehalten werde oder nicht? und wenn?

21) Ob ein Gottesdienst den andern bisher gehindert oder gestöret.

22) Ob ein cathol. Schulmeister an dem Orte wohnhafft, und wo er Schule halte?

23) Ob die andern sich dahin haltende Orte unter eben diesem cathol. Pfarr oder unter einen andern eingepfarrt sind?

24) Ob einige Irrungen wegen der Taxa Stolæ und die darüber von den cathol. Pfarr zu habende Bescheinigung bisher allda gewesen.

25) Ob bey Begräbnissen an den Orte wo das Bethhaus selbst ist, oder an benachbarte, wo es nicht ist, wegen Eröffnung des Kirchhofes oder sonst etwas denen Evangel. einige Schwierigkeit gemacht worden.

26) Ob das Glockengeläute bey der cathol. Kirche, laut des ergangenen Generalis zu den evangel. Gottesdienste gebraucht werde? Und ob etwas, und wie viel davor dem catholischen Schulmeister ausgemacht worden?

27) Wie viel bey den Begräbnissen allda vor jeden Puls des Geläutes von der cathol. Kirche und dem Schulmeister erfordert werde?

28) Was bey dem Bethhause vor ein Schulmeister oder Glöckner oder Organiste sey, und wie er heisse?

29) Von

29) Von wem er gesetzet, ob er examiniret und dazu tüchtig sey?

30) Wie die Schule unter ihm beschaffen, und wie offt sie der Prediger besuche?

31) Ob in denen andern Dörffern, die sich dazu halten, auch evangel. Schulhalter, laut des Notificationspatentes §. 29. angenommen sind, und wenn nicht, was die Ursache, warum es nicht geschehen?

32) Ob Kirchväter oder Vorsteher bey dem Bethhause seyn, und von wem sie gesetzet?

33) Was dem Pastori und dem Schulmeister zum Gehalt ausgesetzet sey? Und ob er dasselbe richtig bekomme?

34) Ob einiges Aergerniß in der Gemeinde oder sonst was zu erinnern, nöthiges sich finde, welches der Pastor hiermit könte anzeigen?

Breßlau den 18. Octobr.
1742.

Johann Friedrich Burg,
Königl. Ober-Consistorial-Rath und Inspector.

§. 3.

So viel mag vor diesesmal genung seyn von der gegenwärtigen Verfassung des schlesischen Kirchenstaats. Ehe wir uns aber nunmehro zu denen allgemeinen Landesver-

ordnungen wenden, so müssen wir noch eine Nachricht aus der königlichen freyen Bergwerksstadt Reichstein beybringen. Es bestehet selbige darinne daß der dasige bisherige Supernumerair-Rathmann, Herr Johann Ruth, am 18 April. a. c. als dirigirender Burgermeister besagter Bergwerksstadt introduciret wurde, und dieses sein Amt, in Gegenwart einer hochlöblichen königl. Commißion, mit einer kurtzgefaßten Rede antrat. Jedoch wir haben nicht allein die Nachricht davon erhalten, sondern es ist uns auch gedachte Rede selbst im Druck zugesendet worden, und da dieselbe einmal unter der Presse gewesen, so wollen wir ihr ebenfalls diese Ehre nicht versagen. Der vollständige Inhalt dieser Rede ist folgender:

Da es dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, und souverainen Hertzog in Schlesien, unserm Allergnädigsten König und Herrn Herrn, allergnädigst gefallen, mich zum dirigirenden Burgermeister dieses Bergwercks-Städtchens zu setzen,

so

so nehme ich diese allerhöchste königliche Gnade mit allerunterthänigstem Dank an.

Ob ich mir nun gleich bey Uebernehmung eines an sich sehr wichtigen, und wenn es recht geführet werden soll, sehr beschwerlichen Amts, meiner Schwachheit bewust bin; so bin ich mir doch nicht minder einer redlichen Absicht in eben demselben bewust.

Diese hat bey mir nichts anders zum Augenmerk, als die Richtigkeit derjenigen Handlungen, welche zusammen das ganze Amt ausmachen. Ich meyne, daß bey einer jeden Verrichtung weder in Ansehung des Verstandes, noch in Ansehung des Willens, noch in Ansehung des übrigen Vermögens, unserer Seele, noch auch in dem, was unser Leib zu Ausführung aller richtigen Schlüsse derselben beytragen kan, etwas wichtiges desideriret werden möge.

Wenn eine Unternehmung gut, und reiflich überdacht; von schlimmen Affecten und Gemüthsbewegungen dem Verstand kein Hindernüß gelegt, und das, was recht ist, nicht nach blossen Einfällen, sondern nach richtigen Begriffen des natürlichen und bürgerlichen Rechts bis auf solche Gründe beurtheilt wird, in welchen alle ververnünftige Menschen überein kommen müssen; wenn endlich diejenigen Bewegungen, so zu Ausführung unserer Handlungen nöthig sind, so fertig und unverdrossen geschehen, so daß keine Bemühung, die bey unserm Amt wesentlich ist, beschwerlich fällt; so glaube ich, daß dis alles sey,

was

was ein schwacher Mensch thun kan, es sey sein Obrigkeitlichamt so niedrig oder hoch es nur immer wolle.

Dieses Verfahren habe ich mir zur Vorschrift in meinem künftigen Amt genommen, und bey allen meinen Handlungen werde ich mich dieses Vorsatzes beständig erinnern. Der Allerhöchste, der die Herzen kennet, und das verborgenste derselben zu beurtheilen weiß, wird meine redliche Absicht seegnen, und meiner Schwachheit aufhelffen, daß ich das mir anvertraute Amt glücklich werde führen können.

Nach meiner wenigen Einsicht habe ich jederzeit diejenige Monarchie vor die glückseligste gehalten, worinnen ein jeder, der einen Theil der Regierungslast seines Allerhöchsten Oberhaupts trägt, der Rectitudini actionum in seiner sphæra pro virili parte sich befleißiget, und keiner dem andern seine gute Absichten, welche endlich alle in der allerhöchsten Absicht ihres Monarchens zusammen lauffen müssen, zu contre-carriren trachtet. Und dieses war die Raison, die ich einem vornehmen Kriegs- und Domainenrath gab, als ich behauptete, daß redlich-gesinnte Staatsleute, wenn sie die Richtigkeit der Handlungen genau zu observiren sich bemüheten, ihrem höchsten Regenten die Regierungslast ganz leicht, und ihn zum Vergnügen seines Volks machen könten. Hiernechst soll die Unpartheyligkeit, welche unser gerechtester Monarch so sehr liebet, von mir in diesem Städtchen, wo zweyerley Religionen

bey-

beysammen sind, nicht im geringsten verletzt werden. Ich will einem jeden Recht und Billigkeit wiederfahren lassen, der dasselbe auf seiner Seite hat; und niemals zugeben, daß einer Parthey ex odio Religionis Unrecht geschehen möge.

Ich werde mit Bescheidenheit und Liebe gegen den Herrn Pro-Consul und sämtliche Herren Rathscollegen mich jederzeit finden lassen, in Hoffnung, daß Sie alle miteinander auf dem Rathhause dem Unterscheid der Religion bey seite setzen, und aufrichtig glauben werden, daß der Kern derselben darinn bestehe; **GOtt und dem Könige treu zu seyn.** Ich hoffe, daß alle mit mir diese redliche Absicht hegen werden: Das allerhöchste Intresse unsers **allergnädigsten Königes**, und das Aufnehmen dieses in höchsten Verfall gerathenen Städtchens zu befördern, so viel an uns ist. Und dieses voraus gesetzt, gebe ich allen die gewisseste Versicherung, daß hierdurch zu einer guten Harmonie der unbeweglichste Grund gelegt werden könne.

§. 4.

Nunmehro widmen wir unsere ganze Aufmerksamkeit denen neuen Landesverordnungen in Schlesien, und wir werden gegenwärtig unsern Lesern einige davon mittheilen, welche hauptsächlich die neue Verfassung des Policeywesens in Schlesien ange-

gehen. Das aelteste unter diesen neuern allgemeinen Verordnungen, ist das schon ehemals gedachte Reglement, wie es mit Errichtung der Feuersocietät auf dem platten Lande in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu halten sey, de dato Potsdam, den 24. Nov. 1742. und der vollständige Inhalt davon ist nachstehender:

Wir Friderich, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzcämmerer und Churfürst, Souverainer Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda, 2c. 2c.

Da Wir aus besonderer Landesväterlichen Hulde und Milde, auf das wahre Wohlseyn Unserer Souverainen Erbherzogthümer Nieder- und Oberschlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, unermüdet bedacht sind, und Unsere grösseste Sorge dahin gerichtet haben, daß das Aufnehmen der sämtlichen getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen vorgedachter Unserer Lande, von Zeit zu Zeit möge vermehret, demjenigen aber, so daran hinderlich seyn kan, durch gute Ordnungen und Satzungen gewehret werde; Und dann die tägliche Erfahrung lehret, wie durch unversehene mannigfaltige Unglücksfälle, denen das gemeine Wesen unterworffen ist, zuweilen ganze Districte, Gemeinden, Dörffer und Unterthanen, auf einmal aus ihrem Wohlstand heraus, und in solche Umstände gesetzet werden können, woraus sie sich selbst zu retten nicht weiter im Stande erfunden werden; So sind Wir zur Erleichterung dergleichen eintreffenden unverhofften Verhängnissen allerhöchst gesinnet, von Zeit zu Zeit, solche heilsame Mittel fest zu setzen, und vorzukehren, wodurch nach Möglichkeit das Wohl dieser Unserer Souverainen Erblande erhalten, und die gröste Drangsal und Noth abgekehret werden kan. Weiln Wir aber hierbey zuförderst überzeuget sind, daß unter allen andern Unglücks-Fällen die beschädigte durch unverhofften Brandschaden am meisten in ihrer Wirthschafft derangiret, und dergestalt herunter gebracht werden, daß sie aus Mangel der übergebliebenen Mittel, oder aber der zu Erbauung ihrer eingeäscherten wirthschafftlichen Gebäuden erforderlichen Zeit, sich nicht ohne unsere, und ihrer Creyßgenossen Beyhülffe erholen können;

So

So haben Wir nöthig geachtet, vor der Hand mit gegenwärtigen, auf dergleichen Feuer- und Brandschaden gerichteten Reglement und Versehung einen Anfang zu machen, mithin überhaupt fest zu setzen, daß sämtliche vorerwehnte Unsere Souveraine Erblande, und die darinnen vertheilte Creyser, in gewisse Feuersocietäten treten, und in denenselben alle Dörffer, Gemeinden und Angesessene, den in diesem oder jenem Dorffe hiernächst entstandenen Feuerschaden, welchen GOtt gnädiglich verhüte, einander übertragen sollen. Auf daß aber hierbey der vorgestellte Zweck desto bequemer erreichet werde; So sollen sothane Feuersocietäten mit aller Behutsamkeit und Circamspection errichtet werden. Und damit, mehrerer Ordnung und Convenience halber, künftighin in dergleichen Unglücksfällen die Remißion, an statt der verschiedenen bishero in jedem Creyß üblich gewesenen Arten, überall auf einen beständigen und gleichen Fuß gesetzet werde. So verordnen und wollen Wir

I.

Daß zu diesen Feuersocietäten alle Eingesessene derer Creyser, sowohl aus der Ritterschafft und Geistlichkeit, als allen übrigen Einwohnern, welcher Condition sie immer seyn mögen, gehören sollen, jedoch bleiben davon derer von Adel Wohnhäuser, desgleichen derer Stifter und Clöster, Kirchen- und Wohngebäude ausgeschlossen, und kommen allein derselben wirthschafftliche Gebäude, Vorwerker, und übrige ausgesetzte Häuser in Attention.

II.

Da nun der Hauptzweck dieser Societät einzig und allein dahin gerichtet ist, daß bey entstandenem Brande dem Verunglückten schleunige Beyhülffe wiederfahre, und zu dessen Conservation, Obdach, Wirthschaft, und derer Abgebrandten verlohrne Gebäude ungesäumet wieder auferbauet, und in Stand gesetzet werden; So erachten Wir

III.

Nöthig, und haben durch Unsere Cammern bereits verfüget, daß die Creyser nach ihrer Grösse, Lage und Beschaffenheit, entweder ganz oder zum Theil unter sich zu associiren, und letztern falls die Dörffer in solcher richtigen Proportion zusammen geschlagen werden, daß bey entstandenem mittelmäßigem Brande, von der einen Seite die Societät durch ihren Beytrag nicht allzusehr gedrücket, von der andern aber durch die abgetheilte Situation derer Dörffer die Beyhülffe facilitiret, und der Anbau auf alle Weise beschleuniget werden könne. Dannenhero dann alle in einer Societät stehende Dörffer deutlich verzeichnet, und unter Unterschrifft der Cammer, einer jeden Societät und Creyse namentlich, und mit Anzeige der Einwohner gedruckt bekandt gemachet werden sollen.

IV.

Wann sich aber der unvermuthete Zufall ereignet, daß ein extraordinairer grosser Brand entstehe, und in einer Societät ein ganzes und grosses Dorff abbrennet, dergestalt, daß der Beytrag der Societät allzubeschwerlich oder unmöglich

lich fiele, so sollen alsdenn die übrigen Societäten des Creyses, worinnen dergleichen ausserordentlicher Brand entstanden, mit zutreten, und der Beytrag über den ganzen Creyß, auf Anfrage und eingeholte Approbation der Cammer, repartiret werden, damit nicht durch dergleichen extraordinairen Zufall eine Societät vor der andern enerviret, noch auch durch Unvermögen der abgetheilten Societät der Zweck verfehlet, und der schleunige Anbau der abgebrannten Stellen gehindert werde. Und weiln

V.

Hauptsächlich denen Abgebrannten durch schleunige Hülffe und baldige Erbauung ihrer wirthschafftlichen Gebäuden gerathen, und ihrem Ruin vorgebeuget werden kan, damit sie bey bevorstehender Erndte ihr Getreyde unter Dach bringen, und der Wirthschafft ordentlich vorstehen können; So soll auf dem Fall, da der Brand kurz vor der Erndte entstünde, und die Societät wegen Kürze der Zeit den Aufbau allein nicht prästiren könte, es eben auf den Fuß, wie bey ausserordentlichen Brandschaden verordnet ist, gehalten, und die Repartition desselben über den ganzen Creyß angeleget, mithin jederzeit dahin unablässig gesorget werden, daß die Brandstellen vor der Erndte und aufs schleunigste in brauchbaren wirthschafftlichen Stand kommen.

VI.

Entstehet demnach ein Brandschaden, so kommt die abgetheilte Societät, oder aber auch in vorbemerkten ausserordentlichen Fällen, der ganze Creyß denen Abgebrannten mit unentgeltlicher

licher Beyfuhre der erforderten Materialien und unentgeltlichen Anschaffung des nöthigen Strohes, desgleichen die kleinen Ackerleute mit Handdiensten zu Hülffe; Weß Endes

VII.

In Ansehung derer Materialien der Landrath des Creyses, worinnen das Unglück vorgefallen, in Beyseyn der Obrigkeit und Gerichten, auch mit Adhibirung derer bereits hierzu vereydeten Zimmer- und Mauermeister den Schaden aufnehmen, die abgebrannte Gebäude und Stellen nachdem bishero verschiedentlich schon üblichen Ellenmaaß, ausmessen, und wie viel auf jede Elle an Stamm- und Schalholz, wie auch Brettern, Latten und andern Holz, desgleichen an Steinen und Leim, erfordert wird, überschlagen lassen. Demnechst wie viel Fuhren, nach der Nähe und Entlegenheit des Orths, zur Beyfuhre dieser Materialien nöthig sind, fest setzen, und darauf die Repartition und Eintheilung respective in der Societät oder dem Creyse machen, und solche Repartition der Societät durch eine Currende bekandt machen muß, damit hiernach ein jedes Individuum ungesäumt die Fuhren leisten, und die Materialien ohne Anstand auf den von dem Landrath, gleich Anfangs in der Repartition und Ausschreiben fest zu setzenden Tag, anfahren könne; Wie es denn

VIII.

Auf gleiche Arth mit dem nöthigen Stroh zu halten, und ein Ueberschlag zu machen ist, wie viel Schock oder Gebund desselben auf die sämtlichen Ellen der abgebrannten Stellen, zum Dach und Wänden, oder sonst erforderlich sind, wel-

ches

ches alsdenn, eben wie die Fuhren, repartiret, ohne Anstand von der Societät angefahren, und ohnentgeltlich abgeliefert werden muß.

IX.

Die Hand-Dienste, so zur Räumung und Aufbau der Brandstellen erfordert werden, müssen ebenfalls nach jeden Orths Umständen überschlagen, und auf wie viel Ellen Gebäude eine Person zu rechnen, ausgemachet, mithin darnach die Vertheilung der Dienste, unter denen in der Societät begriffenen kleinen Ackerleuten in allegirter Repartition gleich Anfangs angeleget werden.

X.

Unter vorstehender Disposition gehören auch die Gebäude mit, so zu Abwendung grössern Brandschadens abgerissen werden müssen; Und damit

XI.

Hierunter eine Gleichförmigkeit in modo procedendi überall gehalten werde; so soll die Aufnahme der abgebrannten Stellen, und Repartition der Fuhren, Handdiensten, und abzuliefferenden Strohes, nach beyliegendem Schemate aller Orthen angeleget werden. Auf daß aber auch

XII.

In dieser Nothhülffe gute Ordnung beybehalten, und nicht durch willkührliche überhäufte Fuhren und Dienste der Anbau mehr gehindert als befördert werde, so hat der Landrath die tägliche Fuhren und Dienste in der Societät zu vertheilen, und in Tage und Wochen zu verlegen,

gen, daß es zwar nie bis zur völligen Perfection des Anbaues an denenselben fehlen, jedoch auch keine überflüßige sich finden lassen, und hat er insbesondere gewisse Aufseher, welche die Societät bezahlen muß, zu bestellen, welche denen Arbeitern und Fuhren vorgesetzet werden, damit ein jeder das Seinige ordentlich beytrage, und von allen Seiten der Anbau befördert werde. Und wie

XIII.

Wir durch die im Werk begriffene Claßificationscommißion künfftighin eine durchgehende gerechte Gleichheit in Steuerbeytrage zu erhalten, allergnädigst bedacht sind, so soll auch dieser in denen Creysen alsdann festgesetzte Modus Collectandi allein zum Fundament und Proportion bey der Repartition der Beyhülffe über die Feuersocietäten genommen werden. Wann jedoch ein unverhoffter Brand entstünde, ehe und bevor das Claßificationswerk zum völligen Stande gekommen, so wird dem Landrath nebst den Creyßständen bis dahin die gerechteste Proportion nach der Indiction der Hubenzahl, oder auch der Rauchfangs- und Capitationssteuer zu wehlen überlassen. Und weiln

XIV.

Oben, §. 1mo festgesetzter massen die Adelichen, wie auch auf dem platten Lande befindliche Stiffts- und Klosterwohngebäude von dieser Feuersocietät ausgeschlossen bleiben; So ist hierauf billig bey der Repartition des Societätsbeytrages Acht zu haben, und mögen dieselben nicht wie die übrigen Societätsgenossen, nach

ihrem

ihrem völligen Steuerbeytrage, quotisiret werden, sondern es soll ihnen, wegen ihrer Wohnhäuser, so durchgehends nach der Importantz der Güther eingerichtet zu seyn pflegen, ein 4tel Theil herunter gesetzet, und nach denen übrigen drey 4tel Theilen des Steuerquanti der Beytrag zur Feuersocietät vom Dominio angesetzet werden. Und gleichwie solchergestalt

XV.

Die Adeliche und Geistliche, wann sie würklich sub onere contributionis stehen, in Ansehung ihrer wirthschafftlichen Gebäuden, nebst allen übrigen Creyßeinwohnern sich bey entstandnem Brande, der unentgeldlichen Anfuhre der Materialien, Handdiensten und Ablieferung des Strohes zu erfreuen haben sollen; So stehet fernerhin keinem frey, vor diese unentgeldliche Hülffe ihren Societätsgenossen Discretiones, Kost, Tranck oder sonsten einige Recognition und Belohnung zu reichen, damit dadurch nach und nach willigen Gemüthern, so dergleichen zu thun, nicht im Stande sind, kein Vorwurff oder Nachtheil erwecket, und der Zweck der schleunigen Ersetzung des Brandschadens per indirectum gehemmet werde; massen Wir vielmehr

XVI.

Aus dieser Landesväterlichen heylsamen Absicht, und damit die Steuren zu allen Zeiten desto prompter, accurater, nnd ohne alle Reste, zu vorgeschriebener Zeit erfolgen, zum Ankauff der Materialien, als Bauholz, Bretter, Rohr, Steine, Kalk, Eisen, 2c. auch dem erforderten Arbeitslohn, denen Abgebrandten, aus unserer

königl. Casse, einen baaren Zuschub zu leisten entschlossen sind. Und damit

XVII.

Darunter gleichfalls eine billige Proportion getroffen werde, so sind Wir allerhöchst geneigt, allen Contribuenten, vor ein ganzes Gehöfe dreyjährige, vor ein Haus des Contribuenten anderthalbjährige, vor eine Scheune einjährige Steuerfreyheit zu accordiren, und baar ausreichen zu lassen; Jedoch verstehet sich diese Freyheit nur von den Contribuenten, welche von den Stücken, so würklich zum abgebrannten Hofe gehören, und dazu catastriret sind, gegeben wird. Für die Stallungen und andere zur Bequemlichkeit des Contribuenten und der Seinigen erbauete Wohnungen aber, wird aus Unserer Casse nichts gegeben; Dahingegen jedoch, wie vorbeschrieben, ein Beytrag der Fuhren und Lieferung des Strohes aus der Societät, gleich zu andern Gebäuden geschehen soll. Zu welchem Ende dann

XVIII.

Sofort nach entstandenem Brande der Landrath nicht allein oben verordneter massen den Brand durch die vereydete Werkmeistere, in seiner der Obrigkeit, und des ganzen Gerichts Gegenwart, ausmessen, den Schaden anschlagen, und die Beyhülffe repartiren, sondern auch von allem ein förmliches Protocoll halten, darinnen, was vor Gebäude abgebrannt, was dazu an contribuablen Pertinenzien gehören, wieviel davon monathlich und jährlich an Steuern gegeben werden, und denn wie bald die Gebäude wieder angebauet werden können, verzeichnen, und alsdenn mit

mit seiner, der Obrigkeit und der Gerichte Unterschrifft zur Krieges- und Domainencammer einsenden muß.

XIX.

Sobald dieses geschehen, und die Kriegs- und Domainencammer dabey nichts zu erinnern findet, so soll das zum Anbau vorhin beschriebener massen, festgesetzte Remißionsquantum, nach Befinden auf einmal oder nach und nach, dem Anbauenden aßigniret und angewiesen werden. Es muß aber ein jeder

XX.

Unserer königl. ernsten Willensmeynung gemäß, diese Gelder alleine zum Anbau, und keinen andern Behuf verwenden, mithin mit denenselben so wirthschafften, daß die Brandstelle zur gehörigen Zeit ohne Aufenthalt wieder hergestellet werde; Zu welchem Ende der Landrath die Obrigkeit und Gerichten, auf den Anbau ein beständiges, wachsames Auge halten, und insbesondere dahin sehen müssen, daß das Geld würklich zum Ausbau der abgebrannten Gebäude angewendet werde, massen dieselbe hievor sowohl, als daß der Bau zu rechter Zeit fertig geschaffet werde, mit responsable bleiben. Dahero denn auch ferner bey jährlicher Abnahme der Creyßrechnungen durch ein Attest von der Obrigkeit, Schulzen und Gerichten documentiret werden muß, daß die auf den Brandschaden aus königl. Cassen gezahlte Gelder würklich wieder zum Bau verwand seyn.

XXI.

Solten sich unvermeidliche, nicht vorher gesehene Hindernisse, bey dem Anbau hervor thun,

muß

muß die Obrigkeit dieselbe sofort dem Landrath, und dieser Unserer Krieges- und Domainencammer anzeigen, damit selbige ohne Zeitverlust gehoben werden, und der Bau seinen Fortgang haben könne. Was danechst

XXII.

Den durch den Brand an Haus- und wirthschafftlichen Geräthe, wie auch an vorräthigem Getreyde und Vieh, erlittenen Schaden anbelanget, so soll zwar von denen Societätsverwandten, in Ansehung des Getreydes und Viehes, wann das Brodtkorn, nebst der Nothdurfft zur Bestellung des Ackers, nicht übrig geblieben, denen Abgebrandten mit Brodt und Saatkorn borgsweise ausgeholffen, desgleichen bey Verlust der erforderten Pferde oder Ochsen durch der associirten Mitcontribuenten ihre Züge, nach der Reihe der Aecker bestellet werden; Das Brodt- und Saatkorn müssen aber die Abgebrandten nach erfolgter Erndte der Societät wieder ersetzen, und hat dieselbe übrigens mit Ergänzung des wirthschafftlichen Viehinventarii sowohl, als des Haus und andern Geräthes weiter nichts zu schaffen, sondern es muß

XXIII.

Jede Obrigkeit, wie solches bey Unseren immediat Unterthanen geschiehet, mithin ihr eigen Bestes, und die Conservation der Ihrigen erfordert, ihnen im Verlust des Haus- und andern Geräthes, ohne Concurrenz der Societät zu Hülfe kommen, und denenselben eine proportionirliche Remißion wiederfahren lassen. Damit aber

XXIV.

XXIV.

Auch hierinnen etwas gewisses festgesezet, und bey ereignenden Fällen keinem Zeit verderblichen Streit Platz gelassen werde, so wird hiermit verordnet, daß, da die Obrigkeit ihren Unterthanen bereits unter der Societät merklich zu Hülffe kommt, sie dieserhalb denenselben nicht weiter als mit Erlassung derer Robotten und des Dienstgeldes zu aßistiren gehalten seyn solle, und zwar folgender Gestalt: daß sie bey Abbrennung eines ganzen Hofes wenigstens ein Jahr, von einem Hause aber ein halb Jahr, und von einer Scheune ein viertel Jahr Robotten und Dienstgeld nachlassen, wogegen die Unterthanen alle übrige herrschafftliche Zinsen und Pächte, vor wie nach abführen müssen, und wann ihnen nur ein Stall abbrennet, mögen sie keine Remißion der Dienste fordern. Damit aber

XXV.

Auf den oben §. 21. bemerkten Fall, wann nehmlich denen Abgebrandten ihr vorräthiges Brodt= und Saatkorn mit im Feuer aufgegangen ist, dem Mangel in gehöriger Ordnung ausgeholffen werde; So muß der Landrath nebst Zuziehung der Obrigkeit und Gerichten, nach derer abgebrandten Nothdurft, den Vorschuß des mangelnden Brodt=und Saatkornes reguliren, und des Endes nach der Jahreszeit, und eines jeden Umständen, die erforderte Quantität des Brodt=und Saatkornes aufnehmen, repartiren, und zur Nachricht Unserer Krieges= und Domainencammer einsenden. Wie nun übrigens

XXVI.

Bey dieser ganzen heylsamen Einrichtung, Unsere Landesväterliche Absicht nur einzig dahin gerich-

gerichtet ist, daß bey dergleichen ruinösen Unglücksfällen, sämtl. Dero getreue Vasallen und Unterthanen, nach denen Reguln der christlichen Liebe, und dem allgemeinsamen Bande, womit ein jeder seinem Nächsten verpflichtet ist, einander beyspringen, und des nothleidenden Nebenmenschens völligen Untergang verhüten helffen sollen; Also haben wir zwar zu Jedermänniglichen das allergnädigste Vertrauen, daß keiner von diesem höchst billigen und christlichen Zweck, auf einigerley Art und Weise einen Mißbrauch zu machen sich gelüsten lassen, und entweder mit Feuer und Licht unachtsam umgehen, oder aber aus höchststrafbaren, unchristlichen Nebenabsichten dem Brande nicht beyzeiten, und nach Vermögen steuren, ja wohl gar befördern werde. Damit aber dergleichen schändlichem Mißbrauch desto kräftiger vorgebeuget, und durch die eingeführte, gute Veranstaltungen die dennoch nöthige Sorgfalt und Präcautiones destoweniger ausser Acht gesetzet werden; So verordnen und wollen Wir,

XXVII.

Daß bey einem jeden vorfallenden Brandschaden von dem Landrath nebst der Obrigkeit und Gerichten, die Ursachen desselben, und wie, bey wem, und wodurch derselbe entstanden, auf das genaueste untersuchet, alles ad Protocollum niedergeschrieben, und zu Unserer Krieges- und Domainencammer mit eingesendet werden soll. Wo sich demnächst hierbey hervor thäte, daß einer oder andere durch unverantwortliche erweißliche grobe Unachtsamkeit, und blosses eigenes Verschulden den Brand verursachet hätte, so soll derselbe nicht allein von dem Beneficio Societa-

tis ausgeschlossen seyn, sondern auch dem Befinden nach darbeneben mit Ernst angesehen, und bestrafet werden; Ja, wo sich dabey wieder Verhöffen gar ein gegründeter Dolus äusserte, soll solcher ohn alle Gnade auf das allerschärffeste, und dem Befinden nach, an Guth und Blut geahndet werden. Und damit endlich

XXVIII.

Allem Brandschaden menschmöglich vorgebeuget, und wenigstens durch nöthige Feuerrüstungen, dem Brande könne widerstanden und verhütet werden, daß derselbe keine Ueberhand nehme, und verschiedene Gehöfe, ja wohl gar ganze Dörffer in die Asche lege; So wollen wir, daß ein jeder Wirth auf dem platten Lande wenigstens einen ledernen Eymer, einen kleinen Eyßhacken, und eine grosse Feuerleiter sich anschaffen, und in Vorrath haben, darbeneben jede Dorfschafft 4. grosse Feuerhacken, 3. bis 4. grosse Feuerleitern, 10. bis 12. Handsprützen, und 3. 4. bis 5. publiqve Wassertonnen und Schleiffen in Bereitschafft halten, mithin jede Obrigkeit und Gerichte, diese Dorffgeräthschafften an einem trockenen Orte, mitten in dem Dorffe oder bey der Kirche bewahren soll. Gleich dann auch dieselbe

XXVIIII.

Fleißig die Feuerstellen, und zwar in denen Wintermonathen, alle 4. Wochen visitiren, und bey dieser Gelegenheit dahin sehen müssen, daß vorbeschriebene, sowohl von denen particulairen Eingesessenen, als denen Dorffschafften angeschaffte Feuerinstrumenta in gutem Stande sind, oder wo sie einiger Ausbesserung nöthig haben, dieselbe sofort verfüget, und jederzeit in gutem Stande

Stande gehalten werde, gestalten derjenige, so seine Feuerrüstung nicht in gutem Stande hält, dem Befinden nach bestrafet werden soll. Und damit

XXX.

Der Feuersgefahr desto mehr vorgekommen werde, so verordnen und wollen Wir ferner ausdrücklich und ernstlich, daß die Backöfen entweder vor die Dörffer, oder in denenselben an solche Oerther zu setzen, wo sie nicht nahe bey Häusern und Zäunen stehen, noch Schaden thun können; desgleichen soll kein Kiehn, bey arbitrairer Strafe, unter oder oben auf dem Kachelofen getrocknet, noch der Ofen nahe an eine höltzerne Wand gesetzet, vielweniger Flachs darauf getrocknet werden. Ferner muß die Obrigkeit nebst denen Gerichten dafür sorgen, daß die Wassertonnen stets mit Wasser gefüllet sind, und auf denen Schleiffen stehen, wie nicht weniger, daß die Brunnen in solchem Stande erhalten werden, daß es in der Noth nicht an Wasser fehle; Es sollen auch künftig die Feuermauern oder Schorsteine, unten bis an den Balken mit Steinen aufgeführet, die Schwellen ausgeschnitten, und kein Holz mit eingemauert werden. Wo aber die Feuermauer nicht maßiv aufgeführet werden kan, soll dieselbe wenigstens 4. Fuß aus der Werste oder Giebel mit Steinen heraus geführet, im übrigen aber derselbe von Zeit zu Zeit rein gemachet und gefeget, darauf auch bey der Visitation der Feuerstellen sehr wohl Attention genommen werden.

Weiter sollen Nachtwächter in denen Dörffern von Michael bis Ostern gehalten werden, welche

welche nebst Abruffung der Zeit, besonders auf das Feuer fleißig mit Acht haben müssen. Und wie auf alle diese Stücke bey denen geordneten Visitationen genau zu sehen ist; Also sollen auch alle königliche Bediente insbesondere fleißig hierüber vigiliren, und bey denen Bereisungen der Departementsräthe, Land- und Steuerräthe hierauf wohl Acht gegeben werden, damit die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen, und inzeiten das nöthige veranstaltet werden könne. Wie nun zuletzt

XXXI.

Die Abgebrandte durch die von Uns, der Obrigkeit, dem Creyse und denen aßociirten zu leistende Beyhülffe, sofort in den Stand gesetzet werden, ihre Stellen wieder aufzubauen, und ihre Wirthschafft fortzusetzen; Also ist es auch billich, daß dieselben in denen gemeinen Lasten, wie vorhin ihren Beytrag zusteuern und ihr Contingent abführen, massen dem Creyse, und übrigen Contribuenten es zu desto grösserer Last gereichen, ja wider die Billigkeit streiten würde, den oder die Mitcontribuenten, so sie schon durch ihre Hülffe aus dem erlidtenen Schaden guten theils heraus gezogen, in denen gemeinen Lasten fernerhin zu übertragen.

Damit nun diesem unseren Reglement in allen Stücken und Puncten genau nachgelebet und Unsere Landesväterliche Vorsorge erreichet werde; So haben Wir dasselbe höchsteigenhändig vollzogen, und befehlen Unseren Krieges- und Domainencammern, Landräthen, Schlesischem Officio Fisci, sämtlichen Obrigkeiten, und Ge-

richten auf dem platten Lande, und Jedermänniglichen, sich darnach auf das genaueste zu achten. Potsdam den 24. Nov. 1742.

Friederich.

Gr. Münchow.

Nach diesem vorstehenden beträchtlichem Reglement zu Errichtung einer Feuersocietät, übergeben wir dem Leser auch noch ein anders Reglement, so ins besondere die Vorspann in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz reguliret. Es ist diese Urkunde d. d. Berlin den 29ten Decebr. 1742. und bestehet aus 20. Puncten, wie nachstehenden vollständige Abschrift mit mehrern zeiget:

Wir Friederich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien rc. rc.

Da Wir seit dem Antritt der Regierung in Unserm Souverainen Erbhertzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz verschiedentlich angemerket, daß bishero bey dem Vorspannwesen wenig

wenig Ordnung beobachtet worden, wodurch Unsere getreue Unterthanen nicht allein sehr gedruckt, sondern auch einer vor den andern durch ungleiche und übermäßige Fuhren prägraviret worden; So haben Wir der unermüdeten auf das wahre Wohl Unserer Schlesischen Lande gerichteten Königl. und Landesväterlichen Sorge gemäß zu seyn erachtet, der in diesem Stücke eingeschlichenen Ungleichheit, Prägravation und allen übrigen dabey vorkommenden Unordnungen und Bedrückungen durch gegenwärtiges beständiges Reglement so viel möglich abzuhelffen. Und gleichwie die bisherige Ungleichheit in denen Vorspannfuhren aus zweyen Haupt Sourcen herfliesset und zwar eines theils daher, wann einige Creyse und Dörffer ihren Pferdestand nach Willkühr verringern und sich zu ihren wirthschaftlichen Bestellungen Ochsen anschaffen, mithin also die Contribuenten, so die Fuhren sonsten durch ein ander gleich zu leisten schuldig sind, sich unvermerkt einer nach den andern von Pferden entblössen und dadurch indirecte des schuldigen Vorspanns entziehen, und derselben wieder Recht und Billigkeit dem Nachbahren aufbürden, andern theils aber wann nach der natürlichen Lage derer Districten ein Dorff auf den Routen mehr oder weniger als das andere mit dem Vorspann berühret wird; So sind Wir insbesondere allergnädigst bedacht gewesen, diesen doppelten Ursprung der Prägravation gründlich zu heben. Wir setzen, wollen und verordnen demnach

I.

Daß in allen Creysen Unsers Souverainen Erbhertzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz die von Uns allergnädigst bestellte Landräthe mit Zuziehung derer Marchcommissarien und Deputirten, in so weit es nicht schon geschehen, annoch ungesäumt und ohne den geringsten Zeitverlust den Pferdestand derer Dörffer ihres Creyßes, nach Eyd, Pflicht und Gewissen aufnehmen und davon eine förmliche Consignation worinn eines jeden Individui und eines jeden Dorffes Pferdezahl ausgeworffen ist, anfertigen und so dann aufs schleunigste und zuverläßigste an Unsere Krieges- und Domainencammer, zu deren Departement sie gehören, einsenden sollen, weil aber

II.

Es dabey auf dem effectiven Pferdestand nicht ankommt, indem vorerwehnter massen, theils Dörffer und Unterthanen bereits zum Beschwer ihrer Nachbahren sich statt der Pferde, Ochsen angeschaffet, mithin solcher gestalt, die dadurch schon eingeschlichene Prägravation nicht gehoben werden kan.

So wollen Wir und befehlen hierdurch ausdrücklich, daß vorerwehnte Landräthe Marchcommissarien und Deputirten, ohne sich im geringsten an den bishero im Dorffe oder Creyse angeschafte Zugochsen zukehren, bloß und einzig bey der Aufnahme ihr Angenmerk auf der Unterthanen Wirthschaft richten und darnach, wie viel Pferde ein jeder zu Bestellung seines Ackers, nach der Art, Situation und Eigenschaft seines Guthes nöthig habe und haben müsse, Pflicht-mäßig determiniren und solcher gestalt zur vorbeschriebenen Consignation bringen sollen,

damit

damit dieselbe zum vesten Satz dienen könne, wornach in einer beständigen guten Ordnung und Gleichheit der Vorspann künftig aufgebothen, und vertheilet werden müsse.

Wann nun solcher gestalt

III.

Unsere allerhöchste Intention hiebey nur dahin gerichtet ist, daß durch diese gewissenhafte Aufnahme die aus dem bisherigen willkührlichen effectiven Pferdestand entspringende Ungleichheit gehoben und vors künftige præcaviret werde; Also gehet die Absicht auch keines weges dahin, die Unterthanen, Dörffer und Creyse, welche mehrere Convenience finden, ihre Aecker mit Ochsen fernerhin zu bestellen, dadurch anzuhalten, sich an deren Stelle die vest zu setzende Anzahl Pferde würklich anzuschaffen, sondern Wir sind wohl zufrieden, daß solches ihrem eigenen Gutbefinden überlassen werde, wofern sie nur die ihnen in der Reihe nach obiger bloß auf Pferde angeschlagene Consignationen zufallende Fuhren selbsten verrichten können, massen sie sonst davor denen Nachbahren gerecht werden und die Fuhren vergüten müssen: Damit aber

IV.

In diesen Stück was gewisses vest gesetzet und also aller Disput abgeschnitten werde; So wollen Wir, daß diejenige, so ihre Ochsen beybehalten und dadurch den ihnen nach dem angesetzten Pferdestand zugetheilten Vorspann zustellen, gehindert werden, denenjenigen ihrer Mitcontribuenten, welche das Vorspann würklich vor sie leisten, nebst der geordneten Bonification annoch 2 ggl. pro Meile vergüten sollen; Es bleibet jedoch denen Unterthanen dabey vorbehalten, sich hierüber allenfals ihren Umständen nach, un-

ter sich zu vergleichen. Und gleichwie solcher gestalt vorerst ein vester Fuß zu der so nöthigen und billigen Gleichheit im Vorspannwesen geleget, folglich dadurch eine Hauptursache der Prägravation gehoben ist; Also wollen Wir auch ferner, um die andere gleichfals so gründlich als möglich zuheben,

V.

Das Vorspannwesen so eingerichtet wissen, daß die Fuhren in alle Dörffer vertheilet und keines derselben ohne Noth damit gänzlich übersehen werde; Sollte jedoch die natürliche Lage und Entlegenheit des einen oder andern Districts und Dorffs daran gänzlich hinderlich seyn, so muß dasselbe gleich denen Dörffern, welche den angesetzten völligen Pferdestand nicht halten und sich von ihren Nachbahren im Vorspann vertreten lassen, jede Fuhre dem Creyse oder Dorff so solche übernimmt, mit 2 ggr. oder wie sie sich dessen am besten vergleichen können, zur etwanigen Ausgleichung vergüten.

Wegen der übrigen aber soll der bisherigen Prägravation dadurch abgeholffen werden, daß auf die vornehmste in- und ausländische Städte, als Berlin, Breßlau, Dreßden, Glogau, Brieg, Lignitz, Hirschberg ingleichen nach Böhmen besondere und verschiedene Routen vest gesetzt auch die Berlinische als die Hauptroute auf differente Oerter verlegt, und nach Anweisung der Anlage No. 1. gewisse Stationes ausgemachet und denenselben die im Umkreiß gelegene Dörffer zugeschlagen werden. Damit aber

VI.

Unseren Unterthanen das Vorspann nicht allzubeschwerlich falle, und sie desto weniger dadurch in ihrer Wirthschaft gehindert werden; So verordnen

ordnen Wir, daß die bereits vest gesetzte und noch ferner vest zusetzende Stationes von 2 zu 2 Meilen, oder da es sich nicht wohl anders fügen möchte, höchstens zu dritthalb Meilen angelegt werden sollen, welches jedoch in denen Fällen, da Wir vor Unsere höchste Person und Suite reisen, seinen Abfall leidet, gestalten dazu besondere Stationes von Meile zu Meile reguliret und im übrigen es überall nach dem Edict vom 21ten Junii a. c. gehalten werden muß.

Sonsten sollen in Ansehung der ordinairen Vorspann auf einer jeden Station

VII.

Alle auf beyden Seiten zu 2 bis dritthalb Meilen belegene Dörffer im Umkreise zugeschlagen und unter dieselben die vorkommende Vorspann-Fuhren nach der Reihe und ohne einige Nebenabsichten vertheilet werden, um aber

VIII.

In diesem Stück desto ordentlicher zugehen; So wollen Wir ferner, daß auf einer jeden von gedachten Stationen, eine deutliche Liste aller dahin geschlagenen Dörffer, es mögen dieselbe Amts-Stadt-oder Geistlicher Jurisdiction seyn, wofern sie sonsten nur Vorspann zugeben schuldig sind, ungesäumt angefertiget, ihrer Lage nach numeriret, und einem jeden Dorffe die Anzahl der Pferde, welche dasselbe nach dem oben bereits vorgeschriebenen Fuß halten kan und muß, beygesetzet werden, gestalt

IX.

Hiernach die Repartition des Vorspanns geschehen, die Reihe gehalten und von demjenigen welchem die Besorgung derer Vorspanne aufgegeben worden, ein förmliches Journal geführet werden soll, welches Unsere Landräthe, auch

Unsere Krieges- und Domainenräthe selbst bey Bereisung ihrer Departements öfters revidiren und sich daraus anweisen lassen sollen, daß kein Dorff ausser seiner Ordnung zum Vorspann gezogen worden; Da es sich aber dennoch

X.

Zutragen kan, daß von Zeit zu Zeit in Unserm höchsten Dienste einige schleunige Fuhren, so sich nach dem Reiche-Aufbiethen nicht aufhalten können, vorfallen möchten; So wollen Wir, daß auf solchen Fall die Oerter, wo die Stationes hinverleget sind, und zwar, wann die Anzahl der erforderten Vorspannpferde allzustark ist, nebst ihnen die nechst gelegenen Dörffer diese Fuhren übernehmen sollen, zumahlen ihnen ohnedem die Vorspann leichter als denen übrigen zugeschlagenen Oertern fället, da diese sich nach der Distance ihrer Wohnung 1. 2. und dritthalb Meilen zu ihnen hin verfügen und dem Vorspann entgegen gehen müssen, und obgleich

XI.

Durch diese Fuhren das sonsten guter Ordnung und Gleichheit halber nach der Reihe vest gesetzte Aufbiethen einiger massen unterbrochen wird, wollen wir doch keinesweges, daß dadurch zu einiger Ungleichheit neuer Anlaß gegeben werde, sondern es müssen die Landräthe pflichtmäßig dergleichen vorkommende schleunige Fuhren von Zeit zu Zeit überschlagen und dem Befinden nach die Verfügung machen, daß überhaupt weder die Stationes noch die zugeschlagene Dörffer gegen einander in der Quantität der Fuhren prägraviret werden, wie Wir dann zu ihnen das besondere allergnädigste Vertrauen hegen, daß sie nach denen obigen Sätzen alle mögliche Gleichheit und gute Ordnung einzuführen beflissen seyn werden.

Damit

Damit sie aber desto besser darauf das Auge halten können, so haben sie

XII.

In denen Creyß-Städten die Einnehmer und in denen andern Städten sonsten einen erfahrnen Mann aus dem Magistrat, auf denen Dörffern aber den Schultzen oder eine geschickte Gerichtsperson auszumachen, welche gegen Erhaltung des 12ten Pfennigs von dem Meilen-Gelde in der vorgeschriebenen Ordnung die Besorgung des Vorspanns übernehmen.

Es haben aber dieselbe sich bey ihrem Amte aller Höflichkeit, Bescheidenheit und promptitude auf alle Weise zu befleißigen, vor baldige Gestellung tüchtiger Pferde und daß alles zur bestimmten Zeit und in gehöriger Ordnung bereit sey, fleißig zu sorgen, gestalt wo dennoch wieder sie entweder wegen gar zu langsam, unordentlich und wider die Vorschrifft geschehenen Bestellung, oder aber wegen ungebührlich gegen die Reisende so wohl als Vorspänner geführte Conduite gegründete Klagen vorkommen sollten, Wir dieselbe nicht allein so fort mit der Amotion sondern dabeneben noch, dem Befinden nach, mit empfindlicher Straffe belegen lassen werden; Es müssen dahero die Landräthe bey deren Anordnung selbigen die Vorspannrolle ihrer zu besorgenden Relais geben und sie insbesondere auf dieses Unser Reglement verweisen, auch ihnen eine durchgängige unpartheyische Gleichheit und gute Ordnung im Vorspann zu halten, aufs schärfste einbinden; Auf daß jedoch dieser Zweck desto zuverläßiger erreichet werde; So ordnen Wir,

XIII.

Daß obgedachte Unsere Landräthe diesen Personen, so auf denen Passageoertern erwehnter massen die Vorspann zu besorgen angeordnet

H 5 sind

sind, gedruckte und von ihnen unterschriebene und besiegelte Anweisungen, nach anliegenden Formular sub No. 2. zustellen sollen, welche dieselbe alsdann bey würklicher Gestellung des Vorspanns dergestallt ausfüllen müssen, daß darinn der Königliche oder Cammerpas allegiret, die Person, so den Vorspann bekommt, nebst der Anzahl Pferde angesetzet, das Dorff nach seiner in der Rolle befindlichen Numer und Ordnung benannt und endlich wie weit und wohin die Pferde gehen sollen, bemerket werde.

XIV.

Und da überdem diese mehrerwehnte Besteller des Vorspanns der Abschriften von denen Pässen unumgänglich nöthig haben, um damit beym Schluß des Monats die vom Landrath angegebene gedruckte Anweisung belegen und nachweisen zu können; So finden Wir mehrerer Ordnung und Beqvemlichkeit halber vor gut, daß anstatt deren sonst auf jeder Station zu nehmenden Abschriften ein beständiges Formular nach der Anlage sub No. 3. gedrucket, und davon nothdürftige Exemplaria denen Bestellern des Vorspanns ausgetheilet werden, denen sie aus dem vorzuzeigenden Originalpasse den Nahmen und die Verrichtung dessen, so damit versehen worden wie imgleichen der Ort wohin er gehet und von wem, auch unter was dato derselbe ertheilet, mit geringen Zeit Verlust einrücken können, weilen auch nicht weniger.

XV.

Erfordert wird, daß der Creyß, oder das Dorff, über die gestellte Fuhren ordentlich quittiret werde, damit es dadurch den würklich geleisteten Dienst justificiren könne, so sollen die Quittungen unter der Copia des Passes No. 3. gesetzet, mithin solcher gestalt denen Reisenden

zur

zur blossen Unterschrift vorgeleget werden; Ehe und bevor diese solche Quittung vollziehen, sind die Vorspänner nicht schuldig abzufahren, weil die Quittungen beym Schluß des Monats ihnen zur Liquidation und Vergütung dienen müssen, was Endes sie dieselben sowohl als des Landraths Anweisung und die ausgefülte Exemplaria der Pässe zusammen Monathlich prompt beym Creyßeinnehmer abzugeben haben, der sie, alsdenn dem Landrath zustellet, dieser aber daraus nach dem Schemate sub No. 4. die monatliche Liqvidation formiret und mit solcher, wann er die Beläge gehörig numeriret und an einer Seite gehefftet, an die Krieges- und Domainencammer zur Aßignation der vest gesetzten Vergütung a 3 ggl. pro Meile einsendet, wobey Wir dann noch ferner vest setzen und ordnen, daß niemanden mehr Pferde, als in denen Vorspannpässen ausgedrucket sind, abgegeben werden sollen, mehr erwogen Unsere Meynung dahin gehet, daß die Reisenden ihre Voitures und Bagage darnach einrichten sollen, daß sie mit denen geordneten Pferden, ohne Beschwer der Vorspänner, fort geschaffet werden können; Wie nun ordinair vom Militair Stande

Einem General nicht mehr als . .	8 Pferde
Obristen . .	6
Obrist-Lieutenant . .	6
einem Major . .	4
Capitain . .	4
Subalternen . .	4
und von Civil-Stande	
Einem Etats-Minister . .	8
Präsidenten . .	6
Directori . .	6
Ober-Forstmeister . .	6
Krieges- und Domainen, auch Land-Rath . .	4

accor-

accordiret werden; So verordnen Wir weiter hiemit, daß auf 2 Pferde mehr nicht als zwey Personen und ein Kuffer gerechnet werden solle.

Es müssen auch die vorspannende Unterthanen nicht gezwungen werden, geschwinder oder stärker als in zwey Stunden anderthalb Meilen, bey guten Wege zu fahren, widrigenfals der so dieselbe forciret, vor jede halbe Stunde die er zu stark fahren lassen 10 Rthl. erlegen, und wenn ein Pferd durch solches Ueberjagen fällt oder unbrauchtbar wird, solches doppelt bezahlen soll.

Noch weniger muß sich jemand unternehmen die zur Vorspann gehörige Leuthe davon zu jagen, oder durch seine Bediente fahren zu lassen, noch auch die Unterthanen, wenn etwa die frischen Pferde nicht gut genung, weiter als ihre Station gehet, zu fahren anhalten; Sollten zuweilen die Unterthanen zu Menagirung ihrer Pferde oder sonsten ihrer Convenience noch über dem Paß mehrere Pferde anspannen wollen; So bleibet ihnen solches zwar unbenommen, sie mögen aber die Quittung und Vergütung nicht von mehrern, als denen im Paß ausgedruckten Pferden fordern, noch auch die Reisende ihnen attestiren und quittren;

Was diesem nächst

XVI.

Die Exemtion von denen Vorspannfuhren anbelanget; So wollen Wir zwar, dem bisherigen Gebrauch nach, es ferner dabey lassen, daß diejenigen Städte in welchen die Accise introduciret ist, wie auch der Adel oder die sogenannte Dominia von dem Vorspann befreyet blieben, jedoch müssen dieselbe von denen bey ihren Dominiis bewirthschafteten, und untern Pflug habendem unterthänigen Fundis und Realitäten,

so

so nach dem in solchen Fällen sonst pro anno decretorio angenommenen Jahre 1633 zu denen Dominiis gezogen sind, nach Proportion dem Rusticali gleich, die Fuhren in der Reihe und nach der denen untergezogenen Bauerhufen in der Vorspann-Liste angeschlagene Pferdezahl jederzeit unverweigerlich gestellen; Gleichwie denn überhaupt keinen Rusticalpertinentien und Realitäten einige Exemptionsfreyheit vom Vorspann einzuräumen, es sey dann, daß dieselbe durch genugsame Documenten und Special-Privilegia erwiesen und nach vorher gegangener Untersuchung vor gültig erkannt würde; Damit auch

XVII.

Das Land ohne Noth mit keinen übermäßigen Fuhren beschweret werde; So wollen Wir, daß diejenige Person, dem die Besorgung des Vorspanns aufgegeben wird, bey Unserer höchsten Ungnade niemanden, wes Standes, Würden oder Wesens er seyn möge, und ohne Absicht, ob derselbe in Unsern Militair- oder Civildiensten stehet, einiger Vorspann ohne einen von Unserer allerhöchsten Person oder von Unseren Krieges- und Domainencammern oder auf unsern Specialbefehl ansgestellten Pässen hergeben sollen, massen wir, wo von ihnen dennoch diesem zuwider gehandelt werden sollte, sie davor ernstlich ansehen und empfindlich bestraffen lassen wollen.

Wan jemand nur die Copey des Passes zum voraus geschicket hätte, so muß bey dessen Ankunft das Original dem Besteller vorgezeiget, und alsdann auf obgedachte Art davon Copia genommen werden; Wobey dieser genau dahin zu sehen hat, ob auch etwa die in dem Paß vorgeschriebene Route geändert, oder sonst wider den

In-

Inhalt des Passes Vorspann gefordert werde, als in welchem Fall der so die Pferde fordert, vor Geld Vorspann nehmen muß. Was die Vorspann bey vorfallenden Marschen unserer Regimenter und Trouppen anbelanget, so wird, wie es damit gehalten werden soll, das Marschreglement hinlänglich disponiren.

Denen Recruten und Commandirten muß durchaus kein Vorspann gegeben werden. Sollten aber dennoch bey deren Marsche sich solche Umstände hervor thun, daß, vieler Kranken oder sonst vorkommender Ursachen halber, solche ohne Vorspann nicht fortkommen könnten; So müssen Unsere in Breßlau und Glogau commandirende Generals denen Krieges- und Domainencammern davon schriftliche Anzeige thun und Selbigen eine Liste, zu welchen Regimentern die Recruten oder Commandos gehören, zustellen, da denn gegen Ordonnantz mäßige- in jeder Station zu prästirende Bezahlung eine Meile 3 ggr. vors Pferd ihnen die verlangte Vorspann und der dazu nöthige Paß zwar gegeben werden kan: Auf dem Fall aber sothane Recruten oder Commandos sich weigern sollten, die Ordonnantz-mäßige Bezahlung in einer Station zu thun, so sollen die Vorspannbesorger nicht schuldig seyn, ihnen auf den erhaltenen Paß, Pferde zu geben, und dafern sie dennoch ohne Bezahlung in einer oder der andern Station durch Zwang, Vorspann erhalten sollten; So sind Unsere Krieges- und Domainencammern authorisiret, nach eingelauffenen Bericht des Landraths denen Regimentern, wohin die Recruten oder Commandos gehören, den Betrag des nicht bezahlten Geldes von ihrer Verpflegung zu decourtiren.

Was

Was die bey vorfallenden Desertionen herzugebende Pferde betrifft, so haben Wir bereits in dem unterm 1ten April c. emanirten Edict, wie es damit gehalten werden solle, vest gesetzet, wobey es denn auch lediglich sein Bewenden haben, und die Pferde zu Nachsetzung der Desserteurs, von den Officiers so gut sie können gemiethet und baar bezahlet werden müssen.

XVIII.

Sollte ausser obigen sonst wider Vermuthen sich jemand unterstehen von denen Bestellern oder hinter ihnen her von denen Scholtzen und Gerichten oder gar von denen particulier Unterthanen einiges Vorspann zu erpressen; So werden Wir solches aufs allerschärffeste zu ahnden wissen, und soll in solchen Fall der Besteller oder die gezwungene Gemeine von denen Magisträten oder denen Gerichten des Ortes, wohin das Vorspann gehen muß, sich ein Attestat, daß sie ohne Paß und gezwungener Weise dienen müssen, ertheilen lassen, und muß es auf eben die Art bis an den Ort, wo die Abfuhre zuletzt geschiehet, gehalten werden, damit man den Uebertreter dieses Unsers ernstlich und wohlbedächtlich promulgirten Edicts erforschen und denselben nicht allein zur extra Postmäßigen Vergütung des erpreßten Vorspanns anhalten, sondern auch dabeneben seiner Widerspenstigkeit und Excesses halber hart ansehen und bestraffen könne. Was nun endlich

XIX.

Die Bestellung des Vorspanns betrifft, so müssen von denenjenigen, denen die Besorgung des Vorspanns anvertrauet, die ordinaire Fuhren, in dem ihrer Station zugeschlagenen District

zu

zu Erspahrung mehrer Kosten und besonders in denen Creyß-Städten durch die Landdragoner bestellet werden; Wann aber derselben keiner zur Hand wäre, soll dazu ein Bothe genommen werden, deme von dem Landrath so ihm ausschicket, von der Meile 3 sgr. bezahlet und dieses Bothenlohn in der Vorspann Designation Monathlich mit aufgeführet werden kan. Es ist aber

XX.

Dieses gar nicht dahin zu extendiren, wann der Reisende mehrerer Bequemlichkeit und Eyl halber von Relais zu Relais das Vorspann zum Voraus auf eine gewisse Zeit und Stunde bestellet haben will, massen solchen Falls die Passagiers nach Vorschrifft der gedruckten Pässe selbst dergleichen Bothen von der Meile mit 3 sgr. bezahlen müssen, wogegen aber alsdann auch Sorge muß getragen werden, daß die Notification zu rechter Zeit nicht von Dorff zu Dorff, sondern directe von Relais zu Relais geschehe, damit der Reisende gar nicht aufgehalten werde, sondern bey seiner Ankunfft alles parat finde; Wann aber die Pferde zum Voraus nicht bestellet werden, so muß der Reisende nach Beschaffenheit jeden Orts sich gefallen lassen 4 bis 6 Stunden auf solche zu warthen, jedoch soll auch derselbe, wenn nach Verlauff dieser Zeit, die Vorspann nicht kommen sollte, auf Kosten der säumigen Unterthanen Postpferde zunehmen berechtiget seyn.

Dafern hingegen die bestellte Vorspann an dem Orth der Relais 24 Stunden vergebens gewartet, so haben die dabey befindliche Leuthe von der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts ein Attest

Attest deshalb zu nehmen und muß derjenige, vor welchen die Pferde bestellet gewesen, sich vor sein Geld fortschaffen, die Unterthanen aber haben in solchem Fall die Helffte der Ordonnantz-mäßigen Bezahlung zu erhalten.

Endlich gehet Unser ernstlicher königlicher Befehl und Absicht dahin, daß von allen und jeden Unsern Militair-sowohl als Civilbedienten und jedermänniglich diesem Unserm Reglement und Verordnung aufs genaueste und bey Vermeidung Unserer höchsten königlichen Ungnade auch schweren Ahndung überall nachgelebet werden soll, wes Endes Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen haben und befehlen Unsern in Schlesien commandirenden Generals, Etatsministre, Krieges- und Domainencammern, Land- und Steuerräthen, General und übrigen Fiscalen, sämtlichen Obrigkeiten, Magistraten, Scholtzen und Gerichten, hierüber genau zu halten, die darwider vorgehende Contraventiones Pflichtmäßig anzuzeigen und zur gebührenden Ahndung zu befördern, massen Wir, sothane Unsere ernstliche Willensmeynung, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wohl von Unsern Krieges- und Domainencammern in Schlesien öffentlich bekannt machen, als auch sämtlichen Regimentern dieses Patent um sich darnach auf das genaueste zu achten, zufertigen lassen werden. Signatum Berlin den 29ten Dec. 1742.

(L.S.) **Friederich.**

Graf v. Münchow.

Nach diesen beyden Verordnungen, welche die innere Verfassung des Landes Schlesien angehen, kommen wir nunmehro in der Ordnung auf ein besonderes Patent, worzu die Nachbarschaft des Königreichs Ungarn, und die leider! sich vor einiger Zeit darinne äussernde contagieuse Krankheiten Gelegenheit gegeben haben. Und da dergleichen Verordnungen allerdings mit zu einer guten Policey gehören, so können wir solches ebenfalls hier nicht mit Stillschweigen übergehen. Die Absicht dieses Patents war, daß weder Personen noch Waaren ohne Vorzeigung gültiger Gesundheitspässe in die schlesische Lande solten eingelassen werden, und nachgesetzte Copey liefert den vollständigen Inhalt davon, zugleilch nebst dem vorgeschriebenen Formular derer Pässe und Atteste, sowohl auf Personen als auf Waaren.

Nachdem Sr. königl. Majestät in Preussen, unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst referiret worden, was massen in dem Königreich Ungarn sich, leider! seit einiger Zeit die Pest geäussert, dannenhero zu Vermeidung aller Gefährlichkeit, und damit unter göttlichen Beystand hiesige Lande vor dergleichen Land-verderblichen Uebel befreyet bleiben mögen, höchst dieselbe

aus

aus landesväterlicher Vorsorge der Nothwendigkeit erachtet, gegen die aus ermeldtem Königreich Ungarn kommende Passagiers und Waaren an den ungarischen, böhmischen, pohlnischen, mährischen und österreichisch-oberschlesischen Grenze alle mögliche Präcautiones vorkehren zu lassen.

Als befehlen höchst-ermeldete Se. königliche Majestät, mittelst diesem so gnädigst als ernstlich daß von nun an und bis auf weitere Ordre, niemand, er sey wer er wolle, ohne Vorzeigung gültiger Gesundheitspässe, und beglaubter, auf Suspicion von Unrichtigkeit allenfalls zu beschwerender Atteste, so wenig was die Personen als Waaren anbetrift, in obermeldten Grenzen in die königlich-preußisch-schlesische Lande eingelassen, die Pässe aber nach Vorschrift der hie beygedruckten Formularien sub N. 1 und 2. eingerichtet werden sollen; Mehr höchst-gedachte Se. königl. Maj. befehlen demnach nicht nur dero schlesischen Kriegs- und Domainencammern, hierunter zu Befolgniß dieser dero landesväterlichen Intention weiters das Nöthige zu verfügen; sondern es werden auch die an den Grenzen commandirende Officiers und Wachten, imgleichen Beamte, Magistrate und Gerichtsobrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern hiebey nöthigen falls aßistiren, und die aus Ungarn oder denen angrenzenden Landen ankommende Personen und Waaren, worunter sonderlich diejenigen zu verstehen, so leicht Gift fangen können, in hiesige schlesische Lande ohn Producirung

rung

rung dergleichen obrigkeitlichen Pässe, welche von Ort zu Ort, sonderlich in denen Nachtlagern, attestiret seyn müssen, nicht einzulassen, sondern zurück zu weisen.

Wie sie denn sonderlich auf denen Grenzen genaue Acht zu haben, damit sich nicht etwann fremde Bettler, Juden oder dergleichen liederlich Gesindel, durch heimliche Schlupfwinckel oder Nebenwege in hiesige Lande einschleichen, welche, sobald sie ertappet worden, zurück gewiesen, und über die Grenze gebracht werden sollen;

Und damit dieser Sr. königlichen Majestät so gnädigst als ernster Befehl um so ehender zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden möge, so soll dieses Patent sowohl in denen Städten und Zöllen als auf dem platten Lande gewöhnlicher massen affigiret werden. Gegeben Breßlau den 26sten Febr. 1743.

Auf Sr. königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

(L.S.)

Gr. von Münchow.

No. I.

No. I.

Formular derer Pässe und Atteste auf Personen.

Wir Burgermeister und Rathmanne zu N. bezeugen hiermit, daß, nachdem Vorzeiger dieses N. N. (hier muß dessen Condition, Alter, Farbe von Haaren, Gesichte und Augen, auch Kleidung inseriret werden,) sich zeithero an diesem Orte aufgehalten, und sowohl allhier von einigen ansteckenden Krankheiten, GOtt sey Dank! nichts zu spühren, als auch derselbe, (wie uns bekannt, oder er eydlich ausgesaget,) von keinem inficirten noch verdächtigen Orte gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinschaft gehabt, nunmehro von hier nebst bey sich habenden Bedienten, (inseratur wie oben bey dem Principal, dessen Nahme, Statur, &c.) einem Coffre, worinnen dessen Kleider und Leinenzeug, (oder andre Sachen,) nach N. N. sich zu begeben willens ist, und er uns deßhalb um einen Paß und Zeugniß angelanget; Als haben wir ihm solchen ertheilen, und jedermänniglich hiermit ersuchen wollen, ihn sowohl für sich, als auch nebst denen hierinnen specivicirten Personen und Sachen sicher und ungehindert paßiren zu lassen.

No. II.

Formular eines Passes auf Waaren.

Nachdem der N. N. durch den Fuhrmann N. N. Stein Wolle, nebst einem Kasten Leinwand mit †† gezeichnet, von hier als einem GOtt Lob! reinem und gesunden Orte, nach N. N. sendet, und dabey einen cörperlichen Eyd abgeschworen, daß die Wolle an einem unverdächtigen Orte, nemlich zu N. N. eingekauffet, oder das Leinen und andre Sachen hier fabriciret und eingepacket worden; Als wird darüber gegenwärtiges Zeugniß ertheilet und männiglich ersuchet, solche nach N. N. ungehindert paßiren zu lassen. Signatum N.

Burgermeister und Rath daselbst.

§. 5.

Hier endigen wir vorietzo diejenigen Nachrichten und Urkunden, welche zu einer allgemeinen Erkänntniß des schlesischen Staats gehören, und wir glauben ganz gerne, daß viele sich mit einer solchen Erkänntniß begnügen. Indessen ist doch aber nicht zu leugnen, daß andere sich ein Vergnügen daraus machen, auch die innere Verfassung dieser und jener Stadt insbesondere, in eini-

nigen Stücken kennen zu lernen. Und eben diesen zu gefallen wollen wir allhier zum Beschluß dieses Stücks, noch eine Verordnung mittheilen, welche einzig und allein die Stadt Hirschberg angehet. Es ist die Feuerordnung, welche der nur besagten Stadt Hirschberg, schon unter dem 24 Julii 1742. von der königlichen preußischen glogauischen Kriegs- und Domainenkammer, ist vorgeschrieben worden, und nachstehende Abschrift enthält derselbigen vollständige Puncte und Artickel:

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, Dero Landesväterliche Vorsorge in denen Städten Dero Erbherzogthums Niederschlesien auch dahin gerichtet, daß durchgehends eine gute Policey eingeführet werden möge, damit in gehöriger Ordnung dero getreue Bürger und Unterthanen ihrem Gewerbe nachgehen, und in Ruhe und Zufriedenheit wohnen mögen, hiezu aber nicht nur die Bequemlich- und Gemächlichkeit auch Feuersicherheit derer Gebäude vieles beyträget, sondern auch hauptsächlich nöthig, daß bey wieder Vermuthen entstehenden Unglück einer Feuersgefahr in denen Städten solche Veranstaltungen vorgekehret seyn mögen, damit die Flamme nicht überhand nehmen, sondern unter göttlichen Beystand ihr Einhalt geschehen, und grosses Unglück und Verwüstung vermieden werden könne; Und dann allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät diese dero allergnädigste Absicht, auch in Ansehung dero getreuen Stadt Hirschberg erreichet wissen

wollen; Als wird im Nahmen Sr. königl. Majestät in Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn hierdurch, wegen derer bey entstehenden Feuersbrünsten zunehmenden Vorkehrungen, folgender Gestalt verordnet und fest gesetzet:

§. I.

Von Personen denen die Inspection beym Feuerwesen hauptsächlich obliegt.

Weilen bey Erbauung derer Häuser in der Stadt alle Aufsicht adhibiret werden muß, damit selbe Feuer-sicher gebauet, hiernechst auch die Feuerrüstungen den vornehmsten Theil derer publiquen Geräthschafften ausmachen, und die Stadtsenatores, Kämmerer, und Kämmereycontrolleur durch die Bauordnung bereits diejenige Instructiones empfangen, welche zu Präcavirung aller Unsicherheit bey neuzuerbauenden, und Abschaffung aller gefährlichen Gebäuden, nöthig und nützlich seyn können; So hat es dabey sein Verbleiben, und soll darüber veste und unverbrüchlich gehalten, auch mit denen darinnen geordneten Anstalten von Zeit zu Zeit continuiret werden.

§. II.

Denen verordneten Membris Senatus, sollen im jeden Stadtviertel der Wach- und Marktmeister, ingleichen die Viertelsmeister und Nachtwächter, Maurer, und Zimmermeister zugetheilt, und darzu vernünfftige beherzte Männer aus den Schöppen und Geschwornen ausgesuchet werden, welche denen Feuervisitationibus beywohnen, und in ihrem Revier auf die Wirthschafften, und wie im jeden Haus mit Feuer, und Licht umgegangen werde, Achtung geben, die Contravenienten dessen erinnern, und dem Feuerherrn ex Senatu gehörige Anzeige thun.

§. III.

§. III.

Zu der Wasserleitung, Plumpen und Brunnen sollen aus denen benachbarten Häusern gewisse Brunneninspectores gesetzet werden und gehalten seyn, bey sich ereigneten Nothfall mit genugsamen Wasser zu Hülffe zu kommen, bey jeden Brunnen, oder Plumpe, hauptsächlich aber bey denen Röhrkasten sollen Laternen ausgehangen, und von jedem Wirth ein oder zwey Lichte inwendig an die Fenster, oder eine Laterne vor die Thüre gesetzet werden, damit wenn, da GOtt vor sey, ein solch Unglück in der Nacht entstehen solte, alle Unordnung präcaviret werden, die Wasserschleiffen auch frey und ungehindert paß-und repassiren können, ohne Schaden anzurichten.

§. IV.

Wie der Feuersgefahr zu präcaviren und gehörige Remedirung geschehen möge.

Alle Einwohner und Handwerker, welche zu ihrer Nahrung einer starken Feuerung bedürfen, als Brandtweinbrenner, Becker, Schmiede, Seifensieder, Töpfer, Färber, Hutmacher sollen ihre Feuerstellen, nach Maaßgebung der Bauordnung, in untadelhaften Stand setzen, die Brandmauren nach der Länge eines Steins dick anfertigen, und von denen hölzernen Wänden absetzen, oder gewärtigen, daß sie bey der Visitation rasiret, und eingeschlagen werden.

§. V.

Es soll sich auch kein Zimmermeister weiterhin unterstehen, einen Rauchfang in Holz zu verbinden, der Mauermeister aber keine Röhren auf Brettern schleppen, solche auch nicht enger als 16. Zoll im qvadrat anlegen bey 10. Rthlr. Strafe, in die Röh-

ren selbst aber, wenn sie hoch laufen, muß eine eiserne Klappe oder Einschieber gemachet werden, damit der Zug vom entstehenden Feuer gedämpfet werden könne.

§. VI.

Die Maurer sollen keine Camine in denen Etagen auf Balken, sondern auf ein Gewölbe, die Töpfer auch keinen Ofen auf Breter setzen, sondern den Heerd auf eisern Stangen mit Stein anlegen. Und wie diese Handwerksmeister für ihre Gesellen stehen müssen, so sollen sie auch dieselbe hinlänglich dazu anweisen, daß sie keine dergleichen schädliche Arbeit machen, noch sich durch die Possessores darzu verleiten lassen, bey 4. Fl. Strafe.

§. VII.

Die publiqve Brauhäuser und Darren, sollen ohne Anstand, nach Maasgebung der Bauordnung, in Feuersichern Stand gesetzet, und letztere mit Draten oder kupfernen Horten nebst einen tüchtigen Gewölbe versehen werden, dazu soll sowol daselbst, als insbesondere bey einem jeden Brandweinstopf oder Blase allezeit ein mit Wasser gefülltes Kuffen oder Böttich zum Nothfall vorräthig gehalten werden, die Darren und Ofenlöcher seynd mit eisernen Thüren zu versehen, und soll keine Asche in hölzerne Gefässe oder auf die Bodens gebracht werden, sondern es soll ein ieder Hauswirth darzu ein steinern Gefäß beym Töpfer bestellen, oder ein Gewölbe mit einer eisernen Thüre unterm Feuerheerd machen lassen.

§. VIII.

Die Rauchfänge, Feuermauren und Röhren müssen jährlich 4. mal vom Rauchfangkehrer gereiniget

und

und bekrochen werden, und wenn sich darinnen eine Borste, oder andere gefährliche Umstände finden, sollen sie es sofort denen Feuerherren anzeigen, die Rauchfänge, und insonderheit die enge Röhren selbst visitiren, und sich nicht auf ihre Jungens verlassen. Es soll auch der Meister nicht ohne Urlaub des Dirigentis, und Vorwissen des Feuerherrens aus der Stadt reisen, vielweniger seine Leute mit eins weg schicken, und allen Feuervisitationibus beywohnen.

§. IX.

Wenn sich dem ohngeachtet ein Schorstein entzünden solte, und durch zwey glaubhafte Zeugen erwiesen würde, daß der Schornsteinfeger, der Wirth, oder dessen Gesinde daran Schuld hätten, weilen jener den Schornstein entweder gar nicht, oder nicht rein gefeget, oder aber vom Wirth, und dessen Hausgenossen, darzu nicht verlanget, oder zu rechter Zeit admittiret worden; So soll der Wirth mit 5. Fl. der Schorsteinfeger dem Befinden nach am Leibe, das Gesinde aber mit der Karre, und Spinnhaus bestrafet werden.

§. X.

Alle Schindel- und Bretterdächer, auch mit Brettern verkleidete Giebelwände, die hölzerne gepichte Altane, und Kellerdächer sollen nach und nach abgeschaffet, und über die Kellerthüren Gewölbe gemachet werden, und weilen die Dachrönnen wegen der Giebelhäuser nicht abgeschaffet werden können, so müssen doch hinlängliche Zugänge dahin vorhanden seyn, und dieselbe bey entstehendem Unglück mit Wasser angefüllet, und vorne mit Mist oder Dünger zugestopfet werden, um das Flugfeuer desto geschwinder zu dämpfen und zu wehren.

§. XI.

§. XI.

Da auch die Einwohner grösten Theils kein ander als Fichten oder Feurn und Büschelholz haben können und gebrauchen, so ist darbey die Vorsichtigkeit desto nöthiger, und soll keinen erlaubet seyn, im Hause mehr als 2 bis 3 Klafftern unter freyen Himmel auf den Hof zu stellen, sondern es soll der Vorrath vor dem Thore in einem sichern Ort, oder allgemeinen Holzhof oder in gewölbte Keller gebracht, und was sie davon nöthig haben bey Tage ohne Licht ausgeworffen werden.

§. XII.

Die nöthige Fourage, Stroh, Heu, und Hexel oder Siede, sollen in Wirths- oder Privathäusern nicht in grosser Quantitet und höchstens von ieder Sorte nicht mehr als ein mäßiges Fuder eingebracht, vielweniger an solche Oerter geleget werden, wo sie dem Flug-Feuer unterworffen sind, die nöthige Siede soll auch nicht bey Lichte geschnitten, und wenn allenfalls dergleichen Feuerfangende Waaren auf einen Boden gebracht werden müsten; so sollen sie doch so geleget werden, daß sie wenigstens 2 Ellen, oder 4 Fuß breit ringsumher vom Schornstein abliegen.

§. XIII.

Die Gastwirthe sollen auf die fremde Knechte und Fuhrleute Acht haben, und niemanden verstatten, bey Licht ohne Laterne abzufüttern oder in Ställen Toback zu rauchen. Ueberhaupt aber wird das Tobacksrauchen auf denen Heyden und Strohboden, und zwischen hölzernen Gebäuden bey Gefängnißstrafe verbothen, wie denn überhaupt auf das Tobacksrauchen in denen Schlafstellen, item auf das Lichtankleben

ben an hölzerne Wände und Bettstellen, wohl Achtung gegeben, und solches dem Gesinde verbothen werden muß.

§. XIV.

Auf die Boden soll kein Flachs, Hanf, Spähne, Kohlen, auch bey Schustern und Lohgärbern keine gestossene oder ungestossene Rinde, und bey denen Seilern keine grosse Quantitäten von Hanf und Theer gelitten, sondern alle dergleichen Feuerfangende Materien in entlegene Kammern verwahret, oder darzu gewölbte Gruben auf dem Hofe gemachet werden. Die Handarbeiter so in Holz arbeiten, als Drechsler, Tischler, Rademacher, Büttner ꝛc. sollen des Abends die Spähne dahin zusammenkehren lassen, wo kein Feuer dazu kommen kan.

§. XV.

Die Materialisten sollen nicht mehr Schießpulver als ein Viertelcentner in denen Häusern haben, und solches auf den obersten Boden verwahren, alles Schiessen in der Stadt und Vorstädten, Schwermer Raqueten werffen, und Pulver anzünden, ist bey Strafe des Gefängnisses verbothen.

§. XVI.

Diejenigen, so mit Spek, Schmeer, Unschlit ꝛc. handeln, oder davon grosse Provision in denen Häusern haben, sollen dazu sich ein Gewölbe anlegen, die Schlächter aber bey Auskochung des Unschlits alle Präcaution gebrauchen, und bey 10 Fl. Strafe bey nächtlicher Zeit dergleichen nicht vornehmen.

§. XVII.

§. XVII.

Weilen auch denen Soldaten das Tobackrauchen auf denen Böden und in Ställen verbothen, und dieselben kein Licht noch Lunden brennend halten sollen, so muß der Wirth darauf Achtung geben, und die Contravention dem Commandeur anzeigen.

§. XVIII.

Es haben sich also die zum Feuerwesen verordnete 4 Deputati Senatus in ihren Vierteln darnach zu richten, alle diese Umstände wohl zu beobachten, die Contraventiones bey denen zu haltenden 4 Quartalvisitationibus pflichtmäßig zu notiren, auch bey Winterszeit die Ofen wahrzunehmen, und zu verhindern, daß kein Brenn- oder Nutzholz oben, oder um den Ofen geleget, oder wenn die Arbeitsleute auf Tagelohn oder in die Kirche gehen, indessen stark eingeheitzet werde.

§. XIX.

Von Anschaffung der Feuerinstrumenten.

Weilen sich befunden, daß die Stadt nicht mit genugsamen publiquen und Feuerrüstungen versehen; so wird verordnet, daß zu denen 3 grossen und der einen kleinen noch eine grosse Schlauchsprütze angeschaffet werden soll.

An publiquen Eymern müssen noch 50 Stück zu Rathhause angeschaffet, auch alles was bey der Bauordnung dem Camerario aufgegeben worden, ohne Anstand besorget werden, von denen daselbst verordneten Feuerleitern soll die Hälfte etwas kleiner gemachet werden, damit sie desto leichter heran gebracht wer-

werden können, welches denn nach Proportion bey denen Feuerhacken zu observiren ist. Bey iedem Privato aber soll 1 Feuereymer, 1 Laterne, 1 kurze Leiter, und eine Handsprütze vorhanden seyn, bey zwey Rthlr. Strafe, wo diese Instrumenta bey nächster Visitation nicht gefunden werden.

§. XX.

Die Feuereymer müssen bey denen Sattlern und Riemern nach der vorhandenen Probe von gutem starken Leder, wohl gepicht und am Boden zu dem Rande stark 3 fach Leder eingelaschet werden, damit sie etwas vertragen können, wenn sie wieder vom Dache herunter geschmissen werden. Der nöthige Vorrath vor das Rathhaus und Privatos ist a Collegio mit eins zu verdingen, und soll darauf gehalten werden, daß darzu kein schwammigtes Pferdeleder genommen werde. Denen Handwerkern welche diese Arbeit übernommen, soll eine gesiegelte Probe gegeben und die Arbeit bey der Lieferung darnach angenommen, oder zurück gegeben werden.

Der Camerarius thut darzu den Vorschuß, und caßiret die Auslage sofort wieder ein, wenn die Eymer in die Häuser vertheilet, und einem ieden Wirth zugesandt worden.

§. XXI.

Die Leiterhäuser, wo die Feuerhacken zugleich mit unter ein Dach aufzuhangen seyn, werden sodann in 6 Theile vertheilet, also daß in iedem Stadtviertel eines, das fünfte nahe am Rathhause, und das 6te am Kirchhofe zu stehen komme, wornach auch Magistratus die Vorstädte einzutheilen, und wegen der nöthigen Feuerinstrumenten, als Leitern, Hacken, Eymern

mern und Handsprützen, die erforderliche Anstalten zu verfügen hat, und weilen daselbst eine mittelmäßige und eine kleine Feuersprütze wohl nöthig, so ist dahin zu sorgen, daß solche ohne Beschwerung des Publici angeschaffet werde.

§. XXII.

Ein ieder Einwohner in und vor der Stadt soll beständig ein Gefäß oder einen steinern Troch mit Wasser vor oder hinter der Hausthüre halten, und bey der Quartalrevision darauf gesehen werden.

§. XXIII.

Es sollen auch die Inspectores bey denen Kirchen, Schulen und dem Hospital einen Vorrath von Laternen, Handsprützen, Leitern und Feuerkufen auf Schleifen anschaffen, damit bey entstehendem Unglück diese Gebäude so viel möglich geschützet bleiben mögen.

§. XXIV.

Die Handwerker bey welchen die Eymer, Handsprützen und Laternen zu verfertigen, sollen auch allemal einen Vorrath halten, damit wenn ein oder ander Stück unbrauchbar würde, solches sofort wieder suppliret werden könne.

Die Privatrüstungen aber müssen in Kammern nicht verschlossen, sondern im Hause öffentlich aufgehangen, und mit eines ieden Wirths Nahmen bezeichnet werden, damit er sie allemal nach gelöschtem Feuer wieder kriegen könne.

Die Laternen bey denen Brunnen, Plumpen und dem Wasserbottich auf dem Ring sollen nebst denen übri-

übrigen publiquen Rüstungen aus der Kämmerey sofort angeschaffet, und einem ieden Brunneninspectori zur Verwahrung gelassen werden.

§. XXV.

Die Anzahl der Feuerkuffen ist darnach zu reguliren, daß bey einem ieden Brunnen oder Plumpe eines, auf den Ring 8, bey denen Zugängen nach die Bober allemal 2, und soviel bey iedem Leiterhause, in Summa bey der Stadt 20 gute vorräthig stehen, und sind noch überdem vier dergleichen breite Kuffen auf Schleiffen im Sprützhause vorräthig aufzubehalten, daß sie im Nothfall geholet werden können. Dieselben sollen insgesamt mit eisernen Ringen beschlagen, im Sommer alle Wochen mit frischen Wasser gefüllet, bey angehenden Wintertagen aber ledig gehalten werden, daß sie nicht befrieren oder anstocken.

Damit aber durch Muthwillen nicht allerhand Unreinigkeiten darein geschmissen werden können, sind sie mit dünnen leichten Deckeln, die allenfalls mit Aexten bald zu öffnen wären, zu verwahren, und denen Brunneninspectoribus die Schlüssel bald zuzustellen.

§. XXVI.

Und weilen hochnöthig, daß sogleich eine Anzahl leichtere Aexte vorhanden seyn, um den Feuer beyzukommen, und in des Nachbarn Hause die Avenuës zu dem Brande löschen zu können, so sind zu Rathhause beständig 6 Stück dergleichen Aexte vorräthig aufzubehalten, und dieselben weiter als hierzu nicht zu gebrauchen.

So haben auch diese Anstalten ihren grossen Nutzen, wenn sofort verfüget wird, daß man dem Feuer durch andere Strassen von hinten zu auf die Höfe kommen, und so weit es practicable durch Demolirung derer Zäune und Scheidewände einer oder zweyer Feuersprützen und Leitern den Zugang öfnen kan.

§. XXVII.

Was ein jedes Raths-Glied und Bürger bey entstandener Feuersbrunst zu verrichten hat.

Die Nachtwächter sollen unter den Stadt-Wachtmeister stehen, und demselben alle Mängel und Excesse so wieder diese Ordnung geschehen anzeigen. Der Stadt-Wachtmeister aber muß Proben anstellen und vigiliren, ob jene ihre Schuldigkeit überall verrichten und alle Stunden richtig abruffen.

Vornemlich aber müssen die Nachtwächter Achtung haben, ob sie etwa in denen Häusern ungewöhnliches Licht oder Rauch gewahr werden, und müssen sich sodann die Thüren öffnen lassen. Fänden sie nun daß eine Feuersbrunst bereits angegangen, oder noch zu besorgen, müssen sie die Nachbahrn aufwecken, sofort nach die Hauptwache lauffen, und die Trommel rühren, wovor er 1 Reichsthaler Recompence bekommen solle, welchen derjenige, bey dem das Feuer ausgekommen, bezahlen muß. Es sollen auch sämtliche Nachtwächter des Nachts in der Hauptwache verbleiben, daselbst aus der Kämmerey mit Holz und nöthigen Lampenoel versehen werden, damit einer den andern observiren, und dieselben bey solchen Unglücksfall sich theilen können, daß einer davon nach den dirigirenden Burgermeister, der 2te nach den Kämmerer, und der 3te mit die Schlüssel zu die Feuersprützen lauffen, das Behältniß davon öffnen, und besorgen

gen soll, daß die Inspectores die Laternen an die Brunnen, und Wasserböttig auf den Ring bringen.

Die Plumpen sollen sie im Vorbeygehen zu Winters- und nächtlicher Zeit rühren, bis das Wasser zuschiesset, damit sie nicht einfrieren, und wo sie dabey, oder an denen Wasserküffen etwas schadthaftes finden, solches des Morgens dem Wachtmeister anzeigen.

Und da das Waschen, Brandtweinbrennen und überhaupt alle Arbeit dazu Feuerung nöthig ist, bey nächtlicher Zeit verbothen ist;

So müssen die Nachtwächter von 10. Uhr des Abends bis des Morgens wenn Sie abruffen, darauf wohl Achtung geben, sich bey entstehenden Verdacht, die Thüren öffnen lassen, das Feuer ausgiessen, und solches des andern Tages gehörig anzeigen.

Wenn nun solchergestalt die Stadt durch die Trommel allarmiret wird, so lauft der vierte Nachtwächter nach die Glöckner und Thurmbläser, welche nach der bisherigen Observantz mit Blasen und Seigerschlagen, des Tages die Fahne und des Nachts die Laterne gegen das Stadtviertel, und den Ort ausstellen, wo das Feuer ist, damit die Einwohner zum löschen eilen und bey Zeiten erfahren können, ob das Feuer in oder vor der Stadt aufgehe, in welchen letztern Fall er nur mit einem Horn blasen soll, dabey muß der Thurmbläser es nicht bewenden lassen, sondern auf das Flugfeuer Achtung geben, und wenn er siehet, daß sich anderwerts ein Feuer dadurch ansetzen solte; So muß er aufs neue mit blasen ein Zeichen geben, und sofort veranstaltet werden, daß die Trommel wieder gehe. Sobald nun das Feuer ruchtbar wird, müssen die Inspectores ex senatu sich nach das Viertel begeben, und besorgen, daß alle Nachbarn

von dem nächsten daran stossenden Viertheil mit ihren Feuereymern und doppelten Handsprützen nach das Feuer eilen und sich bemühen, dasselbe in seinen ersten Ausbruch zu dämpffen; Sie sollen auch nicht eher weggehen bis sie durch das 3te Viertheil so daran stosset, abgelöset werden, das vierte Viertheil aber bleibet nebst denen darzu gehörigen Feuerinstrumentis zur Reserve. Die Nachbarn welche mit Rettung des ihrigen beschäftiget sind, müssen dazu nicht adigiret werden.

Der Consul Dirigens soll sich sodann nebst dem Syndico und Secretario auf das Rathhauß verfügen, sich von Zeit zu Zeit von denen Senatoribus referiren, und dem Befinden nach, wenn das Rathhaus Gefahr lauffen könte, mit Rettung des Archivi und der Depositen-Casse den Anfang machen lassen, damit alles in Sicherheit komme.

Die übrigen Membra Senatus, als der Policey-Burgemeister, Kämmerer, Controlleur, Marckt- und Wachtmeister verfügen sich alsofort zum Feuer, und sollen nebst dem Inspectore desselben Viertheils die ersten dabey seyn, und besorgen, daß alle Feuerfangende Sachen und Materien in dem brennenden Hause bey Seite gebracht werden. Die Brunnen oder Plumpeninspectores sollen beständig eine Laterne in Verwahrungen haben, welche sie bey entstehenden Lerm an die Brunnen oder Plumpen aufhängen müssen, als worzu Camerarius einen eisernen Arm in die Mauren oder an die Plumpen-Brunnen, Wasserböttich, oder Baßin auf dem Ring machen lassen soll.

Die sämtliche Einwohner aber sollen wenn das Unglück zu nächtlicher Zeit entstehet, gehalten seyn, vor ihre Thüren eine Laterne, oder 2 brennende Lichte in

in die unterste Etage an die Fenster zu setzen, damit alles Unglück so im Tumult durch die Pferde, und Herانbringung derer Instrumenten geschehen konnte, nebst der besorglichen Dieberey, wenn Einwohner das Ihrige retten, verhütet werden könne.

Die vier Viertelsmeister sollen die Schlüssel zu die Deckel auf die Feuerkufen haben, und sofort mit ihren Nachbarn nach die Leiterhäuser eilen, um solche nebst denen Haacken zum Feuer zu schicken. Wo Pferde in Häusern seyn, sie gehören wem sie wollen, solche müssen sie bey denen Wirthen soforth betreiben, daß sie die grosse Feuer- und Schlangensprützen, dahin bringen, und müssen sie nicht eher ruhen, bis alle Pferde und Gesinde, Handwercksbursche, und Jungen, auch vornehmlich diejenige so zu denen Sprützen gehören, aus Ihren Vierteln nach das Feuer verwiesen seyn.

Der Bürgercapitaine von dem vom Feuer abgelegenen Stadtvierthel, soll 3. Unterofficiers und 20. Mann nach das Feuer schicken, wovon 8 Mann die Strassen und Zugänge zu dem Feuer besetzen, und die Knechte in Ordnung halten sollen, daß die Ab- und Zufuhren des nöthigen Wassers nicht gehemmet, oder gestopffet werden. Der 2te Unterofficier, und 8 Mann, sollen derer Nothleidenden Sachen auf einen gelegenen Ort, wo kein Feuer hinkommen kan, bewachen, und zu Winterszeit alle Stunden die Nacht über abgelöset werden;

Der 3te Unterofficier aber gehet während dem Feuer, mit 4 Mann patroulliren, und soll auf das Flugfeuer, Diebereyen, und fremde unbekannte Personen Achtung geben.

Vor allen aber sollen die Kirchen und 2 Stadtthöre geöffnet werden, damit die Vorstädter herbey kommen und die Meubles und Kasten auf die gelegenste Weise gerettet werden können.

Was nun in der Stadt verordnet ist, solches ist auch auf die Vorstädte zu verstehen, welche in 3 Theile zu vertheilen, und wegen der Leiterhäuser, Feyereymer und denen übrigen Veranstaltungen das nöthige auf gleiche Art zu besorgen ist, damit sie der Stadt, und diese wiederum denen Vorstädten bey entstehenden Unglück, mit Pferden, Schleiffen, Wasser und Istrumenten treulich aßistiren mögen. Alle Zimmerleuthe, Maurer, Müller, Schorsteinfeger, so wohl Meister als Gesellen, sollen mit Axten, Brechstangen, oder andern Feuerinstrumentis die allerersten bey dem Feuer seyn, und damit man wissen könne, ob dieser oder jener ansgeblieben, soll er des andern Tages durch glaubhafte Leute erweisen, daß er von Anfang sich eingefunden, und seine Schuldigkeit gethan habe.

Solte aber das Feuer bey entstehenden Allarme, und weilen es vom Wirth so lange verheelet worden, schon dergestalt überhandt genommen haben, daß das Dach schon in voller Flamme stehet, und vernünftiger Weise keine Rettung zu hoffen seyn; So sollen die anstehende Gebäude abgedecket, niedergerissen und die Feuergeräthe dahin gerichtet werden.

Dazu nun sollen die Seiler gehalten seyn, ein starkes Thau, oder Strick herzugeben, damit die Sparrengiebel, Wände, oder Schorsteine die den Fall drohen, umgerissen und denen Löschenden die Gefahr des Einfallens benommen werde, solch Thau wird sodann an einen, oder mehr Feuerhaacken fest gemachet, und allenfals durch Anspannung ein oder mehr Pferde das gefährlichste niedergerissen.

Wür-

Würde nun jemand aus der Bürgerschaft von seinem angewiesenen Posten und der Arbeit ohne Permißion und hinlängliche Ursachen abgehen ehe die völlige Gefahr vorbey ist, oder es bezeigte sich jemand ungehorsam, der und dieselbe sollen exemplarisch bestraffet werden.

Wenn aber die Kälte groß ist, so müssen aus dem zur Reserve stehenden Viertheil zu die Sprützen und löschen, die nöthige Mannschaften herbeygeschaffet, die erstere aber in den nächsten Hause mit etwas Geträn-ke auf der Kämmerey Kosten wieder rafraichiret werden, daß sie die letzteren wieder ablösen können, womit zu continuiren ist, bis durch die Gnade GOttes alles Feuer, Kohlen und Balken gedämpffet, und ausgekühlet worden.

Derjenige, welcher den ersten Wasserküffen mit Wasser, oder die erste Fuhre von Leitern und Haaken zum Feuer bringet, soll 1 Rthlr. der 2te 16 ggl. und der 3te 12 ggl. und der 4te 8 gl. Discretion haben. Wer aber die erste Feuersprütze dahin bringet, soll 2 Rthlr. vor die Schlauchsprütze eben so viel, vor die übrige Sprützen aber jeder 1 fl. bekommen. Ausserdem kann sich kein Einwohner entbrechen seine Pferde herzugeben, und sind diejenige insonderheit so vom Stadtfuhrwerk ihre Nahrung haben, darzu verbunden, daß sie auch durch die Wachen dahin gebracht werden können.

Der Marstaller soll aber vor allen suchen die Schlauchsprütze herbey zu schaffen und beflissen seyn mit Wasserführen alles mögliche zu thun, zu dem Behältniß derer publiquen Feuersprützen sollen vier Schlüssel angefertiget und deren einer dem Kämmerer, der andere dem Wachtmeister, und der dritte

auf die Hauptwache in Verwahrung gegeben werden, damit der erstere beste Nachtwächter denselben bekommen und das Sprützenhaus öfnen könne, sodann sollen gewisse Personen aus denen Handwerkern designiret werden, welche die Sprütze zum Feuer bringen, falls noch keine Pferde vorhanden, diese müssen auch diejenige seyn, so dieselben bearbeiten sollen, folglich werden zu der grossen Sprütze in der Stadt erfordert, bey

No. 1.

Von denen Schuhmachern	- -	10
- Beckern	- -	10
- Fleischern	- -	10
	Summa	30

No. 2.

Von denen Tuchmachern	-	4
- Schneidern	-	20
	Sum.	24

No. 3.

Von denen Tischlern	- -	7
- Kürschnern	-	4
- Schlössern	- -	4

Von

Von denen Leinwebern	. .	2
- Böttchern	. .	3
	Sum.	20

No. 4.

Von den Gemeinbürgern	.	4
- Vielhandwerckern	.	8
	Sum.	12

Aus denen Vorstädten.

N. 1.

Von denen Töpfern	. .	10
- Tuchmachern	.	10
- Vielhandwerckern	.	10
	Sum.	30

N. 2.

Von den Schneidern	.	8
- Tischlern und Stellmachern		9
- Schlössern	.	7
	Sum.	24

No. 3.

Von den Leinwebern	.	10
. Strickern	.	7
. Vielhandwerckern	.	3
	Sum.	20

No. 4.

Von gemeinen Bürgern . 12

Alle diese Meister und Handwerker müssen sich sofort beym Sprützenhause einfinden, dieselbe begleiten, und wie sie auf derer Rathspersonen Gutbefinden nöthig ist, gehorsamlich anzubringen, bearbeiten, damit sie aber sich an selbige gewöhnen, und solche in Gefahr zu tractiren wissen, sollen sie alle Quartal bey Probirung der Sprützen sich bey einen Rthlr. Strafe einfinden.

Wer aber bey dem Feuer ohne rechtmäßige Hinderniß wegbleibet, soll 2 Rthlr. Strafe erlegen.

Die Jungmeister sollen nicht zu die Sprützen, sondern bey die Gesellen und Lehrjungen gebrauchet werden, welche zu Handreichung bey dem Wasser zu die Feuersprützen einzutheilen sind, als bey

No. 1. Die Schustergesellen und Jungen,
2. Die Schneider,
3. Becker und Fleischer,
4. Die Garnweber.

Zu iedem Wasserböttich, oder Baßin auf dem Ring, item bey denen Privatbrunnen und Plumpen, müssen bey ersterm 4 Personen, und zwar der Braumeister mit seinen Knechten, zu die übrigen allemal zwey von denen Gesellen und Jungen, welche eben noch nicht eingetheilet sind, genommen werden, wovon eine Specification zu machen, und monathlich von denen Viertelsmeistern zu revidiren ist, weilen die Geselien nicht allemal an einen Ort bleiben.

Die Vorstädter sollen beym Thurmblasen aus iedem Hause eine Person mit einem Wassergefäß, oder anzuschaffenden Feuereymer zum Feuer schicken, die das Wasser zutragen, und auf denen Leitern, Haus und Boden, Treppen und Dächern dergestalt einzutheilen sind, daß die Gefässe aus einer Hand in die andere bis dahin kommen, wo es am nöthigsten ist.

Diejenigen Personen nun welche zu Hause bleiben, sollen indessen ein gut Gefäß mit Wasser vor die Thüren setzen, und wegen der Schindeldächer nasse Säcke oder Laacken halten, die Bodenlucken, oder Käfer zumachen, und die Dachrinnen wohl observiren, daß das Flugfeuer gedämpfet und nicht in die Boden fliegen könne, worzu denn die nasse Lacken und Handsprützen ihre Dienste thun.

So sollen auch die Kirchen- und Hospitalbediente mit ihrem Gesinde die Gebäude wohl observiren, und dieselbe für dergleichen Feuer durch vorräthig Wasser bewahren.

Bey Probirung der Sprützen sollen die Gesellen und Jungen dergestalt rangiret werden, daß sie dis und jenseit ieder Sprütze das Wasser aus denen Feuerkuffen giessen u. einer dem andern nicht hinderlich seyn kön-

könne, wenn sie bey entstehendem Unglück gebrauchet werden.

Die Sprützenmeister, worzu die Altmeister von denen Schlössern und Klempnern zu nehmen, sollen Achtung geben, daß kein unreines dickes Wasser eingegossen und die Röhren dadurch verstopfet werden, zu dem Ende ein ieder einen starken Drat bey der Hand haben soll, damit er die Röhre durchstossen könne. Da aber einen ieden, der beym Feuerwesen zu thun hat, solche präcise Reguln von seinen Verrichtungen nicht vorgeschrieben werden können; So sollen obbenannte Membra Senatus nach bestem Wissen und Kräften dahin trachten, und die Arbeit also dirigiren, daß obigem, so viel möglich, gefolget, und pro occasione & circumstantiis auch nach der Lage des verunglückten Gebäudes alles gut und vorsichtig disponiret werde, als worauf es am meisten ankommt, weilen bey dergleichen Vorfallenheiten die Confusion den grösten Schaden verursachet, durch vieles Geschrey, Zulauff und unzeitigen Lerm derer Arbeiter wird mehr gehindert als befördert, und ist es nicht möglich, daß diese von der Veranstaltung ein Wort hören, oder verstehen können.

Das unnütze Gesinde, so nicht mit einem Feuereymer oder ander Geschirr mit Wasser erscheinet, soll die Wache zurück nach die Brunnen und Plumpen bringen, daß sie dorten die Feuerkuffen füllen helffen.

Es sollen aber die Arbeiter durch gütliches Zureden, nicht aber durch Drohung oder übeles Tractament, sondern vielmehr durch eine mäßige Ergötzlichkeit und oben verordnete Abwechselung zum Fleiß und Arbeit encouragiret werden.

§. XXIII.

§. XXIII.

Wie man sich nach gelöschtem Feuer zu verhalten habe.

Wenn durch die göttliche Hülfe das Feuer gedämpfet, und nach einer vernünftigen Beurtheilung keine Gefahr mehr zu besorgen; so ist die Brandstelle wieder aufs neue mit einer Wache von 20 Mann zu besetzen, wozu die Capitains aus iedem Viertel 5 Mann commandiren sollen, die Feuersprützen aber müssen dieselbe Nacht nicht weggeholet, sondern die Kuffen noch einmal voll Wasser gefüllet, und bis an den Tag 1 Mäurer und 1 Zimmergeselle dabey gehalten werden, weilen öfters unter den Schütt noch verborgen Feuer bleibet, worzu man vor Räumung der Brandstellen nicht kommen kan.

Des andern Tages hat der Kämmerer zu besorgen, daß die publiquen Instrumenta und Sprüzen durch die Marstallerpferde wieder an ihren Ort gebracht, gereiniget, von Schlösser, Zimmerleute und Rademacher wieder repariret, und die Schlauche frisch eingeschmieret werden.

Das Fett zum Schlauch soll mit etwas Theer meliret werden, um zu präcaviren, daß die Ratzen solchen nicht benagen und Löcher einfressen mögen, wovor der Oberälteste vom Riemergewerke zu sorgen hat.

Desselben Tages ist die Untersuchung zu Rathhause anzustellen, wobey Zeugen abzuhören sind und zu indagiren ist, durch wessen Schuld das Feuer ausgekommen, ob ein ieder dabey sein Devoir gethan und etwa dabey wer zu Schaden gekommen.

Von ersteren und lezteren wird sodann protocollum cum relatione an die königl. Krieges- und Domainencammer eingesandt, und wenn die Protocolla noch etwas Zeit erfordern, von dem Brande und denen

nen vorläuffigen Umständen bey nächster Post berichtet, die Saumseeligen und die verübten Excesse aber werden dem Befinden nach bestrafet und wider die Diebe inquisitorie verfahren.

Derjenige nun bey welchem das Feuer ausgekommen und erwiesen ist, daß er sogleich um Hülffe gerufen, soll von allen Bestrafungen frey bleiben;

Falls aber das Feuer nicht zu rechter Zeit beschrien würde, soll derjenige, bey dem es ausgekommen, wenn er es auch selbst gelöschet hätte, dennoch in 10 Rthlr. Strafe comdemniret werden.

Vor die Verunglückte, welche beym Feuer am Leibe Schaden genommen, soll gewissenhaft gesorget, und sollen dieselben vom Stadtarzt verbunden und curiret, die Gelähmte aber, so sie arm seyn, in das Hospital gratis recipiret, oder sonsten vor ihren Unterhalt aus der Kämmerey ein Erkleckliches gereichet werden.

Wenn aber arme Leute beym Feuer nur legerement bleßiret worden, so kan denenselben eine Ergötzlichkeit aus obiger Casse gegeben werden.

Uebrigens sollen die etwa einkommende Strafen gehörig berechnet, und die publiquen Leitern, Eymer und übrige Feuerinstrumente davon repariret und unterhalten werden.

Wornach sich also der Magistrat und Bürgerschaft zu Hirschberg, und insbesondere diejenige, welche in dieser Feuerordnung zu dieser oder jener Verrichtung angewiesen worden, eigentlich zu achten. Signatum Glogau, den 24. Julii 1742.

(L. S.)

Königl. Preuß. Glogauische Krieges- und Domainencammer.

Gr. v. Münchow, Busse, v. Minckwitz, Bugäus, Lübeck, Hildebrand, Gr. v. Schwerin, v. Massow, Schwartzenberger, Machnitzky.

In-

Inhalt
des Funfzigsten Stücks.

1) Einige historische Nachrichten aus Schlesien pag. 75. seq.

2) Generalfragen an die Hrn. Hrn. Inspectores in Schlesien, so per currendam an sämtliche Pastores herumzusenden. d. d. Breßlau den 18. Oct. 1742. p. 78. seqq.

3) Rede des dirigirenden Burgermeisters zu Reichstein, bey seiner Introduction am 18. April 1743. p. 85. seq.

4) Reglement, wie es mit Errichtung der Feuersocietät auf dem platten Lande in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glaz zu halten sey. d. d. Potsdam, den 24. Nov. 1742. p. 89. seq.

5) Reglement wegen der Vorspann in dem Herzogthum Schlesien, und der Grafschaft Glatz, d. d. Berlin, den 29. Dec. 1742. p. 106. seqq.

6) Patent, daß bey denen in Ungarn sich äussernden contagieusen Krankheiten, ohne Vorzeigung gültiger Gesündheitspässe, weder Personen noch Waaren in die schlesische Lande eingelassen werden sollen. d. d. Breßlau, den 26. Febr. 1743. p. 122. seq.

7) Neue Feuerordnung für die Stadt Hirschberg. p. 127. seqq.

Bey dem Verleger dieser Nachrichten sind zu haben:

Von Bünau, Heinr. genaue und umständliche teutsche Kaiser- und Reichs-Historie. 4 Theile. gr. 4. 1743. 15. Thlr.

Kunths, Joh. Sigism. Abhandlung derer göttlichen Wahrheiten, welche in dem kleinen Catechismo Lutheri enthalten. 8. Breßlau 743. 16. gr.

Kortum, Renat. Andr. Der Mensch die glückseligste Creatur wenn er nur will. 8. ibid. 743. 6. gr.

Destinata Litteraria & Fragmenta Lusatica. 1tes bis 10. St. 743. 8. 22. gr.

Methdoe pour etudier l' histoire par Mr. l' Abbé du Fresnoy, VI. Vol. avec figures 12. Paris & Amsterdam. 5. thlr. 20. gr.

Le Soldat, ou le metier de la guerre, avec un Essai de Bibliotheque militaire par Mr. de *** 8. 743. 20. gr.

Beytrag, Oberlausitzischer, zur Gelahrheit. 4ter Band Görlitz 1743. á 1 Thlr. complet alle vier Bände 3 Thlr. 16 gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 50.

[S.l.] (1743)

Bor. 152-50/52
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013750-1
VD18 80008798-001